Stand: 14.10.2026 16:21:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4445

"Staatsregierung als Vorbild für private Einrichtungen in Restitutionsfragen?"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4445 vom 09.12.2024

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 09.12.2024 **Drucksache 19/4445**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung vom 10.12. bis 12.12.2024)
mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunftskommission Digitales Bayern 5.0	28
Arnold, Horst (SPD)	
Sachstand Digitalisierung Grundbücher	20
Atzinger, Oskar (AfD)	
Außenhandelssaldo Bayern	31
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versorgung mit Kinderarztpraxen	45
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kostenloses Parken für E-Autos – Fehlende Einnahmen für Kommunen	1
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Terrorverdacht Augsburger Weihnachtsmarkt	2
von Brunn, Florian (SPD)	
Einflussnahme auf die Bundestagswahl in Bayern	3
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
DK-II-Mülldeponie Röfingen-Roßhaupten	33
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Risiken drohender Insolvenzen bei Wohnpflegeheimen	46
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochwasserschutz für Dinkelscherben im Landkreis Augsburg	34
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antidiskriminierungsstellen in Bayern	42

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Medikamentenknappheit in Bayern 47

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf bei der Bayerischen Polizei 4

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hochwasser-Check für Bayerische Kommunen – Startphase 35

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fördermittel in Bayern für das LEADER-Programm 39

Grießhammer, Holger (SPD)

Auswirkungen des Sprachstands auf Gesellenprüfung 32

Gross, Sabine (SPD)

Förderung ehrenamtlicher Bürgerbusse 17

Halbleib, Volkmar (SPD)

Ausgaben zur Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern 5

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

München Marathon 29

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Staatsregierung als Vorbild für private Einrichtungen in Restitutionsfragen? 26

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zur Solardachpflicht auf Industrie-, Gewerbe- und Nichtwohngebäuden in Bayern 18

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verzögerte Auszahlungen der Fördermittel für das Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern 22

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesundes Essen in Kitas: EU-Schulprogramm - Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte 40

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zum Bezahlkartenmissbrauch in Ingolstadt 6

Mannes, Gerd (AfD)

Syrer in Bayern 7

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu gefährlichen Städten in Mittelfranken 8

Meußgeier, Harald (AfD)

Fragen zu syrischen Asylsuchenden in Bayern 9

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Engagement der Staatsregierung für bezahlbares Wohnen 21

Müller, Ruth (SPD)

Entwicklung der Polizeiinspektionen in Bayern 10

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Ermäßigungsticket und Semesterticket 19

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderzusage für Frankenwaldbrücken 41
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bayern gegen Gewalt - Zahlen 43
Rauscher, Doris (SPD)
Ausbau Studienplätze Soziale Arbeit 27
Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Abgerufene und nicht abgerufene Bundesmittel 2024 30
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sicherheit von tschechischer Atomkraft 36
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kostenloses Parken von E-Fahrzeugen 11
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auslandsmissionen Bayerische Polizei 12
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Parkregelungen und Förderung von Ladestationen für E-Autos in München 13
Singer, Ulrich (AfD)
Beschwerden über „Gendergerechte Sprache“ seit dem Genderverbot in Bayern 14
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ankerzentrum Bamberg 15
Stadler, Ralf (AfD)
Anzahl syrischer Asylanträge in Bayern 16
Dr. Strohmayr, Simone (SPD)
Beschulung von Kindern mit Förderbedarf 23
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Atomkraftparterschaft mit Tschechien 37
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Trinkwasserversorgung Reichling 38
Walbrunn, Markus (AfD)
Arbeitszeitkonten für bayerische Grundschullehrer 24
Waldmann, Ruth (SPD)
Neuregelung des Landespflegegeldes 48
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Arbeitslosenzahlen in der Nordoberpfalz 44
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mangelnde Rechtssicherheit Piazolo-Paket 25

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Auswirkungen wird die Regelung nach ihren Schätzungen oder Berechnungen auf einzelne Kommunen wie etwa München haben, E-Autos bis Ende 2026 für drei Stunden kostenlos auf gebührenpflichtigen Stellplätzen zu parken, sieht die Staatsregierung die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit dem Konnexitätsprinzip ebenfalls als nicht gegeben an, insbesondere vor dem Hintergrund der nicht vorgesehenen finanziellen Kompensation für die Kommunen, und wird die Staatsregierung Sorge tragen, dass den finanziell eh schon angeschlagenen Kommunen künftig Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, statt durch Maßnahmen Einnahmemöglichkeiten zu streichen (bitte genau Finanzmittel auflisten, die zur Verfügung gestellt werden, um die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Durch die Verordnung entstehen den Kommunen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten. Es werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bereits bestehender Aufgaben gestellt. Die Staatsregierung zieht bei den Zielen der Attraktivitätssteigerung der Innenstädte und Anreizen für mehr umweltfreundliche E-Mobilität mit den bayerischen Kommunen an einem Strang. Die Frage einer Kompensation etwaiger Einnahmeausfälle stellt sich nicht.

Der Freistaat ist auch in diesen schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner der bayerischen Kommunen und unterstützt diese nach Kräften. Am 04.11.2024 fand das Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2025 statt. Es ist erneut gelungen, mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich ein gutes Ergebnis zu erzielen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2025 insgesamt über 11,98 Mrd. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich. Das bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 608,6 Mio. Euro bzw. 5,3 Prozent.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Stärkung der Verwaltungshaushalte durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen an die Bezirke. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunalfinanzen nachhaltig und strukturell durch die Anhebung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 12,75 Prozent auf 13 Prozent verbessert werden. Gleichzeitig werden die Mittel für kommunale Investitionen und der Ansatz für Stabilisierungshilfen und Bedarfszuweisungen auf hohem Niveau fortgeführt. Mit diesem Gesamtpaket zum kommunalen Finanzausgleich 2025 wird die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der bayerischen Kommunen sichergestellt.

2. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie Berichte beurteilt, nach denen der am 04.12.2024 in Augsburg wegen Terrorismusfinanzierung und Verbreitung von Terrorpropaganda festgenommene irakische Staatsbürger den Augsburger Christkindlesmarkt mit Fotos ausgespäht habe und entsprechend die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gefährdet gewesen sei, wie sie die Verbindung des Mannes zum „Islamischen Staat“ einschätzt und auf welche Erkenntnisse sich der Vorwurf der Terrorismusfinanzierung stützt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf die nachfolgende Pressemitteilung verwiesen.[1]

Darüber hinaus handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Schwaben Nord unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

[1] https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2024/414/index.php

3. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Nachdem die Präsidentenwahl in Rumänien vom dortigen Verfassungsgericht annulliert wurde, weil u. a. der rumänische Geheimdienst laut Medienberichten Informationen über eine massive russische Einflussnahme vorgelegt hat, frage ich die Staatsregierung nach ihren Erkenntnissen über mögliche russische, iranische oder chinesische Pläne und Aktionen sowie solche anderer Urheber, insbesondere auch im Zusammenhang mit Social Media, mit dem Ziel, das Ergebnis der anstehenden Bundestagswahl und die politische Meinungsbildung zu beeinflussen, außerdem welche Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz über solche Pläne und Aktionen hat und welche Initiativen die Staatsregierung vor dem Hintergrund ihrer medienrechtlichen Zuständigkeiten plant, um zu verhindern, dass Social Media von den oben genannten ausländischen Mächten oder auch Unternehmern wie Elon Musk missbraucht wird, um die demokratische Willensbildung zu beeinflussen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beobachtung von möglichen Einflussnahmen und Desinformationskampagnen von ausländischen Kräften wird grundsätzlich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sichergestellt. Vor dem Hintergrund der sich in den letzten Jahren dynamisch ändernden Gefährdungslage bei Spionage, nachrichtendienstlichen Cyberangriffen, Sabotage, Desinformation, Einflussnahme und Sanktionsumgehungen stellt sich das BfV inhaltlich und organisatorisch zur Bundestagswahl 2025 auf Einflussaktivitäten im Cyber- und Informationsraum ein. Hierzu hat das BfV eine Task Force eingerichtet, welche im engen Austausch unter anderem mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder steht. Ein aktueller Warnhinweis des BfV ist unter dem folgenden Link abrufbar.[2]

Bereits anlässlich der Europawahl vom 09.06.2024 in Deutschland haben das Staatsministerium für Digitales und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit der „Bayern-Allianz gegen Desinformation“ eine Initiative gestartet, um die Öffentlichkeit für die Gefahren von Desinformation zu sensibilisieren. Ausgangspunkt war das sog. Rekordwahljahr 2024, in dem sich zahlreiche Tech-Unternehmen auf der Münchner Sicherheitskonferenz 2024 dem „Munich Tech Accord" und damit einem verstärkten Vorgehen gegen Desinformation verpflichtet hatten. Die Staatsregierung knüpfte mit der Bayern-Allianz zusammen mit Tech-Firmen an diese Selbstverpflichtung der Unternehmen mit konkreten Maßnahmen an.

Die Bayern-Allianz gegen Desinformation stützt sich auf fünf Säulen: 1) Ein Bündnis mit internationalen Plattformbetreibern und Tech-Unternehmen (u. a. Adobe, Fujitsu, Google, IBM, Meta, Microsoft, O2 Telefónica, Siemens, Tiktok, vbw e. V), 2) einen staatlichen Angebotskatalog gegen Desinformation 3) Bayern als verlässlichen Partner der Medien, 4) Eine Beteiligung der bayerischen Zivilgesellschaft sowie 5) die Assoziierung politischer Organisationen.

[2] https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/spionage-und-proliferationsabwehr/gefaehrdung-der-bundestagswahl-2025-durch-unzulaessige-auslaendische-einflussnahme.html

Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger aufzuklären, zu schützen und so zu wappnen, dass Desinformation erkannt und als solche behandelt wird. Der Start der Bayern-Allianz war angesichts des breiten Maßnahmenspektrums und der Resonanz in der Öffentlichkeit sehr erfolgreich: Allein die Social-Media-Kampagne erreichte sechs Mio. Menschen. Die Initiative wird laufend weiterentwickelt.

4. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie bei der Bayerischen Polizei ergreift, damit Schichtdienstleistende Familie und Dienst besser vereinbaren können, und, damit verbunden, wie hoch der Anteil der Vollzeit- bzw. Teilzeitkräfte im Schichtdienst und der Anteil der Schichtdienstleistenden im Vergleich zu Tagdienstleistenden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es ist dem Schichtdienst bei der Bayerischen Polizei wesensimmanent, dass er 24/7 rund um die Uhr und vor Ort auf der Dienststelle bzw. im Schutzbereich zu erfolgen hat. Daher sind die Möglichkeiten für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf von vornherein begrenzter als beispielsweise im Tagesdienst bei der Bayerischen Polizei. Ein Wechsel innerhalb der Polizei vom Schichtdienst in den Tagesdienst ist grundsätzlich möglich, wird aber aufgrund der attraktiven Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) von vielen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht angestrebt. Um Schichtdienstleistenden eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, wurden in den letzten Jahren zukunftsfähige Arbeitszeitmodelle erarbeitet. Dabei galt es, dienstbetriebliche, rechtliche, arbeitsmedizinische und soziale Gesichtspunkte sowie Aspekte der Arbeitszufriedenheit, der belastungsorientierten Aufgabenerfüllung und der Fürsorge der Schichtdienstleistenden zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurde eine Vielzahl verschiedener neuer Arbeitszeitmodelle individuell auf die örtlichen und persönlichen Gegebenheiten der Schichtdienstleistenden erarbeitet und erfolgreich eingeführt.

Des Weiteren bietet die Bayerische Polizei in Kooperation mit anderen Trägern dienststellennahe Kinderbetreuungseinrichtungen für die Beschäftigten im Bereich des Polizeipräsidiums Oberfranken und München an, so dass auch eine Betreuung außerhalb der üblichen Rahmenzeiten aufgrund des Schichtdienstes zur Verfügung steht.

Zum Stichtag 10.12.2024 ergab eine Auswertung auf Basis des Arbeitszeiterfassungssystems BayZeit folgende Daten:

	Vollzeit	Teilzeit
Beamte Tagesdienst	86,13 Prozent	13,87 Prozent
Beamte Schichtdienst	94,16 Prozent	5,84 Prozent
Tarifbeschäftigte Tagesdienst	55,39 Prozent	44,61 Prozent
Tarifbeschäftige Schichtdienst	69,46 Prozent	30,54 Prozent

Es sei darauf hingewiesen, dass im Beamtenbereich nicht nur der Polizeivollzugsdienst aufgeführt ist, sondern sich dort alle Beamtengruppen wiederfinden. Eine getrennte Auswertung nach Fachlaufbahnen war nicht möglich.

Zum Stichtag 10.12.2024 waren bei der Bayerischen Polizei insgesamt 62,05 Prozent aller Beschäftigten im Tagesdienst und 37,95 Prozent aller Beschäftigten im Schichtdienst.

5. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Im Hinblick auf den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf des Nachtragshaushaltes 2025 und die auf dort auf Seite 84 und 86 zum Kapitel 03 13 dargelegten sachlichen Verwaltungsausgaben im Bereich Gemeinschaftsverpflegung, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten und Ausweichunterbringung sowie sonstige Sachinvestitionen frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Zahlen-, Bedarfs- und Kostensteigerungen den vorgeschlagenen jeweiligen Erhöhungen gegenüber dem Soll 2024 und dem Ist 2023 zugrunde liegen und welche Kosten in welchem Umfang hierfür jeweils voraussichtlich vom Bund erstattet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Nachtragshaushalt 2025 hebt die Haushaltsansätze für das Jahr 2025 auf ca. 2.372,1 Mio. Euro und damit auf die voraussichtliche IST-Entwicklung in 2024 an (Hochrechnung mit Stand 30.11.2024: 2.321,5 Mio. Euro) zzgl. einer leichten Anhebung um ca. 2,18 Prozent wegen allgemeiner inflationsbedingter Kostensteigerungen und des sich abzeichnenden weiteren Zugangs bei der Unterbringung von Asylbewerbern in 2025. Daneben sind weiterhin Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Fehlbeleger unterzubringen.

Bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 hat der Bund (lediglich) eine Pro Kopf-Flüchtlingspauschale pro Asylerstantragsteller in Höhe von 7.500 Euro im Jahr zugesagt. Nach einer Abschlagszahlung für 2024 in Höhe von 1,75 Mrd. Euro (Anteil Bayern rd. 277,4 Mio. Euro) soll im Folgejahr die Spitzabrechnung aufgrund der tatsächlichen Zugangszahlen aus dem Jahr 2024 erfolgen. Eine Mrd. Euro (Anteil Bayern rd. 158,5 Mio. Euro) wurde unabhängig von den Asylerstantragszahlen als Sockel zugesichert. Die Mittel fließen in den allgemeinen Staatshaushalt.

6. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Organisationen, Gruppierungen, Zusammenschlüsse oder Einzelpersonen der Staatsregierung bekannt sind, die in Ingolstadt die Bezahlkarte für Flüchtlinge gegen Bargeld tauschen (bitte sämtliche entsprechenden Aktivitäten aufzählen und aufschlüsseln nach Ort, Datum und möglicher Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Kenntnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wird die sog. Gutscheintauschbörse in Ingolstadt durch die „Initiative Soziale Frage Ingolstadt“ organisiert. Abgehalten wird dies laut Medienberichten im Büro des Kreisverbands der Partei „Die Linke“ in Ingolstadt.

Spezifische, nach Datum oder Örtlichkeit aufgeschlüsselte Informationen zu einzelnen Tauschaktivitäten der genannten Akteure liegen der Staatsregierung nicht vor.

Auch sind diese kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen oder zu Einzelpersonen statt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Staatsregierung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Andreas Jurca in der 42. Kalenderwoche betreffend Umgehung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Bayern verwiesen (Drs. 19/3747 vom 14.10.2024).

7. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Syrer derzeit in Bayern leben (bitte getrennt nach Frauen, Männern und Kindern angeben), welchen Aufenthaltsstatus diese anteilig haben und ist die Staatsregierung der Ansicht, dass Syrer, die aufgrund einer politischen Verfolgung durch das Assad-Regime in Deutschland Asyl erhalten haben und nun den Sturz Assads feiern, keinen Asylgrund mehr haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Nach Auskunft des AZR zum Stand 31.10.2024 halten sich rund 93 000 syrische Staatsangehörige in Bayern auf. Hiervon sind rund 59 300 Personen männlich, 33 600 weiblich und rund 29 300 Personen unter 18 Jahren. Ca. 7 Prozent aller syrischen Staatsangehörigen sind Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, rund 53 Prozent sind im Besitz eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, rund 10 Prozent sind im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen, rund 10 Prozent sind Inhaber einer Aufenthaltsgestattung. Rund 1 Prozent (rund 900, davon rund 700 mit Duldung) der Personen sind ausreisepflichtig.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für den Widerruf einer Schutzanerkennung vorliegen, obliegt dem für das Asylverfahren zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

8. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche zehn Städte in Mittelfranken im Jahr 2023/2024 die meisten erfassten Straftaten aufweisen, welche zehn Städte in Mittelfranken im Verhältnis von erfasster Straftat und Einwohnerzahl für das Jahr 2023/2024 prozentual gesehen pro Einwohner die meisten Straftaten aufweisen und welche zehn Städte in Mittelfranken die höchste Aufklärungsquote von Straftaten vorweisen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bayern belegt sowohl für den städtischen wie auch den ländlichen Raum hinsichtlich der Sicherheitslage bundesweit die Spitzenplätze. Der Bezeichnung „gefährliche Städte“ ist für Bayern insofern grundsätzlich zu widersprechen.

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Die Erfassung erfolgt mit Auslauf an die Staatsanwaltschaft. Angaben sind dabei jeweils zu vollständigen Berichtsjahren nach Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen möglich und damit nicht zum noch laufenden Jahr 2024 möglich.

Nachfolgende Tabelle stellt die zehn Städte Mittelfrankens mit den höchsten Zahlen erfasster Straftaten (alle Fälle einschließlich Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften) dar.

Die Häufigkeitszahl bildet sich aus der Zahl von Straftaten je 100 000 Einwohner und berücksichtigt dabei das Verhältnis von Einwohner und Straftaten. Die Aufklärungsquote (AQ) bildet den Anteil geklärter Taten an allen Fällen ab.

Städte Mittelfranken, zehn Städte mit den meisten Straftaten (Anzahl absteigend sortiert), Häufigkeitszahl (HZ) und Aufklärungsquote (AQ)

Schlüssel der Stadt	Stadt	Anzahl Fälle	HZ	AQ in Prozent
9564000	Nürnberg	40 838	7 808	68,1
9562000	Erlangen	6 536	5 607	65,9
9563000	Fürth	6 184	4 705	68,7
9573134	Zirndorf	3 983	15 183	94,9
9561000	Ansbach	3 032	7 181	73,7
9565000	Schwabach	1 577	3 825	68,2
9576143	Roth	996	3 926	69,4
9574138	Lauf a.d. Pegnitz	868	3 285	65,3
9572132	Herzogenaurach	820	3 360	66,8
9577177	Weißenburg i.Bay.	817	4 333	78,6

9. Abgeordneter **Harald Meußgeier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylsuchende aus Syrien in Bayern untergebracht sind (falls möglich, bitte auch nach Regierungsbezirk aufschlüsseln), welchen Status diese haben (bitte nach Status aufschlüsseln) und wie viele offene Asylverfahren in Bayern mit Staatsangehörigkeit Syrien gibt es?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In den bayerischen Asylunterkünften sind laut integriertem Migrantenverwaltungssystem (iMVS) derzeit (Stand 30.11.2024) rund 20 300 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit untergebracht. Diese verteilen sich mit dem jeweiligen Status wie folgt auf die Regierungsbezirke:

Oberbayern	1 809
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a Asylgesetz (AsylG) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt)	867
21 – abgelehnt ohne Duldung	32
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	122
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	18
51 – Asylberechtigte Art. 16a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	4
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	224
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte	59
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	482
56 – Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG	1

Niederbayern	4 379
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt)	1 831
21 – abgelehnt ohne Duldung	241
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	84
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	42
51 – Asylberechtigte Art. 16a GG	7
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	69
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte	38
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	2 064
56 – Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG	3

Oberpfalz	4 665
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt)	2 316
21 – abgelehnt ohne Duldung	129
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	132
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	73
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	100
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte	82
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	1 823

56 – Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG	10

Oberfranken	4 738
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt)	2 686
21 – abgelehnt ohne Duldung	47
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	194
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	6
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	57
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte	22
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	1 724
56 – Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG	2

Mittelfranken	2 844
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt)	1 466
21 – abgelehnt ohne Duldung	29
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	207
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	46
51 – Asylberechtigte Art. 16a GG	1
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	69
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte	133
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	884
56 – Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG	9

Unterfranken	743
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt)	110
21 – abgelehnt ohne Duldung	8
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	15
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	47
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte	21
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	534
56 – Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG	8

Schwaben	1 112
10 – Asylbewerber (formeller Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF gestellt)	175
21 – abgelehnt ohne Duldung	9
22 – abgelehnt Ausreisefrist Grenzübertrittsbescheinigung	1
30 – Ausländer ohne formellen Asylantrag gem. §§ 14, 14 a AsylG beim BAMF und sonstige ausreisepflichtige Leistungsberechtigte	5
41 – Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG	36
51 – Asylberechtigte Art. 16a GG	1
52 – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	114
53 – sonstige Nichtleistungsberechtigte	93
54 – Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	671
56 – Abschiebeschutzberechtigte nach § 25 Abs. 3 AufenthG	7

Demnach befinden sich in den bayerischen Asylunterkünften derzeit rund 9 450 Personen (Status 10 – Asylbewerber [formeller Asylantrag

gem. §§ 14, 14 a Asylgesetz beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt]) mit syrischer Staatsangehörigkeit im laufenden Asylverfahren.

10. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Polizeiinspektionen in den vergangenen zehn Jahren in Bayern entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten angeben), wo in den vergangenen zehn Jahren Polizeiinspektionen in Bayern herabgestuft, zusammengelegt oder geschlossen wurden (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten angeben) und wie hat sich die personelle Besetzung der Polizeiinspektionen in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Vollzeit- und Teilzeitstellenanzahl pro Jahr und Standort angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der Polizeiinspektionen für die Jahre 2014 und 2024 und deren zahlenmäßige Veränderung kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der Polizeiinspektionen der Bayerischen Polizei			
Verband	Jahr		
	2014	Veränderung	2024
PP Oberbayern Nord	26	-1	25
PP Oberbayern Süd	30	-3	27
PP München	34	0	34
PP Niederbayern	23	0	23
PP Oberpfalz	27	0	27
PP Oberfranken	20	-1	19
PP Mittelfranken	31	-2	29
PP Unterfranken	20	0	20
PP Schwaben Nord	16	0	16
PP Schwaben Süd/West	19	-1	18
Summe	246	-8	238

Die Anzahl von Polizeiinspektionen verringerte sich im gefragten Vergleichszeitraum um acht Polizeiinspektionen. Von diesen Veränderungen waren folgende Verbände bzw. Polizeiinspektionen betroffen:

– PP Oberbayern Nord, Landkreis Fürstenfeldbruck:
Integration der PI Gröbenzell in die PI Germering und PI Olching,

– PP Oberbayern Süd, Landkreis Garmisch-Partenkirchen:
Umwandlung der PI Mittenwald in eine Grenzpolizeiinspektion,

– PP Oberbayern Süd, Landkreis Rosenheim:
Integration der PI Kiefersfelden in die PI Brannenburg,

– PP Oberbayern Süd, Landkreis Traunstein:
Änderung der PI Ruhpolding in eine andere Organisationsform (Polizeistation),

– PP Oberfranken, Landkreis Wunsiedel:
Umwandlung der PI Selb in eine GPI Selb,

– PP Mittelfranken, Landkreis Nürnberger-Land:
Integration der PI Feucht in die PI Altdorf b. Nürnberg,

– PP Mittelfranken, Kreisfreie Stadt Nürnberg:
Umwandlung der PI Nürnberg-Flughafen in die GPI Nürnberg-Flughafen,

– PP Schwaben Süd/West, Landkreis Oberallgäu:
Änderung der PI Oberstdorf in eine andere Organisationsform (Polizeistation).

Solche gebotenen Veränderungen dienen insbesondere der Stärkung vorhandener Dienststellen durch den flexibleren Einsatz des verfügbaren Personals (Schaffung von personalstarken Dienststellen), der Reduzierung der Verwaltung (bei Änderung der Dienststellenart) sowie der Stärkung der polizeilichen Präsenz durch entsprechend einhergehende Streifenkonzepte und machen den antragstellenden Verband fit für die Zukunft.

Aus der bloßen Anzahl von Polizeiinspektionen bzw. deren Veränderung kann keine pauschale Aussagekraft zur Sicherheit abgeleitet werden. Alle Polizeiverbände, insbesondere die Landespolizeipräsidien prüfen fortlaufend ihre Organisationsstrukturen sowie den Personalansatz aller Dienststellen hinsichtlich der Arbeits- und Einsatzbelastungen. So kann auf entsprechende Entwicklungen agil und bedarfsgerecht reagiert werden. Dies bedeutet, dass die dargestellten Veränderungen das Ergebnis sorgfältiger Prüfungen sind.

Die angefragte personelle Besetzung der Polizeiinspektionen wird anhand vorliegender und fest definierter Personalkennzahlen (Iststärke und verfügbare Personalstärke (VPS)) dargestellt und ist der Anlage[3] zu entnehmen.

Vergleichsdaten zum Jahr 2014 können der Antwort der Staatsregierung vom 21.03.2014 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures (SPD) vom 12.02.2014 (Drs. 17/1180 vom 10.04.2014) und hinsichtlich der durchschnittlichen halbjährliche VPS der Antwort der Staatsregierung vom 25.10.2016 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 28.07.2016 (Drs. 17/13927 vom 16.12.2016) entnommen werden.

Zur Erläuterung vorweg genannter Personalstärken darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.03.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 08.02.2022 (Drs. 18/21728 vom 14.04.2022) verwiesen werden. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund vorgenannter Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird der durchschnittliche Wert der VPS seit 2015 für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass zum Juli 2020 eine systemtechnische Umstellung der Datenerhebung von Personalkennzahlen vollzogen wurde. Hierbei mussten systembedingt – aus Gründen der Qualitätssicherung – die bisherigen Erhebungsstichtage 01.01. bzw. 01.07. auf den 31.01. bzw. 31.07.umgestellt werden. Es ist zu beachten, dass ein direkter Datenvergleich mit den Vorjahreszahlen daher nur bedingt bzw. mit eingeschränkter Aussagekraft möglich ist.

[3] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

11. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form bzw. Frist wurden die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag und Gemeindetag) vor der Entscheidung, drei Stunden kostenloses Parken von E-Fahrzeugen auf eigentlich kostenpflichtigen Stellplätzen zu erlauben, eingebunden bzw. um ihre Haltung dazu gefragt, wie verträgt es sich mit dem Konnexitätsprinzip, dass bereits etliche Kommunen aufgrund dieser Regelung Einnahmeausfälle aus Parkgebühren erwarten und der Freistaat hierfür keinerlei Kompensation vorsieht und wieso werden die kommunalen Spitzenverbände überhaupt um ihre Meinung gefragt, wenn die Staatsregierung trotz einer klar ablehnenden Haltung zum Vorschlag der Staatsregierung nicht bereit ist, mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Art und Weise von E-Mobilitätsförderung beim Parken zu sprechen und zu einem tragfähigen Kompromiss (Stichwort kommunale Selbstverwaltung) zu kommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die kommunalen Spitzenverbände, Bayerischer Städtetag und Bayerischer Gemeindetag, wurden schriftlich beteiligt. Das Vorhaben der Staatsregierung war bereits seit September 2024 bekannt. Die Haltung der kommunalen Spitzenverbände ist in die Entscheidungsfindung miteingeflossen und wurde mit dem Ziel der Staatsregierung, die klimafreundliche E-Mobilität zu fördern, abgewogen.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht unter das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung. Es werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bereits bestehender Aufgaben gestellt. Der Bund hat mit dem Elektromobilitätsgesetz vom 05.06.2015 ausdrücklich solche Regelungen ermöglicht.

12. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei haben in den letzten fünf Jahren an Auslandsmissionen (z. B. im Rahmen der Vereinten Nationen) teilgenommen (bitte nach Mission und Tätigkeit aufschlüsseln), wie wirkt sich die Teilnahme an einer Auslandsmission auf die Karrierechancen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus und wie fließen die gesammelten Erfahrungen in die Arbeit der Bayerischen Polizei ein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Tätigkeiten ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich. Ganz allgemein ist zu sagen, dass die entsendeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten je nach Art der Mission entweder Exekutiv- oder Monitoringaufgaben wahrgenommen haben bzw. wahrnehmen.

Beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei werden Aufzeichnungen hinsichtlich der Gesamtteilnehmerzahl gegliedert in Anzahl der Gesamteinsätze, Geschlecht (männlich/weiblich) sowie Einsatzgebiete geführt. Einzelne Missionsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden in mehreren Einsätzen beteiligt.

Gemäß nachfolgender Aufstellung wurden auf das jeweilige Jahr bezogen die vor Ort befindlichen Missionsteilnehmer aufgeführt. Aufgrund unterschiedlicher Einsatzdauer sind die Gesamtstärken vor Ort von Monat zu Monat bzw. Jahr zu Jahr unterschiedlich.

Ab 2021 sind die Entsendungszahlen zurückgegangen. Dies ist auf die Coronapandemie, Beendigung der Missionen in Afghanistan und Mali sowie auf allgemeine Kontingentreduzierungen zurückzuführen.

Jahr	Gesamteinsätze	Männer/ Frauen	Kosovo (EULEX)	Afghanistan (GPPT) ab 2009	Mali (EUCAP SAHEL Mali) ab 2017	Armenien (EUMA) ab 2024
2020	17	15/2	9	6	2	-
2021	8	7/1	6	1	1	-
2022	1	1/0	-	-	1	-
2023	1	0/1	-	-	-	1
2024	3	2/1	1	-	-	2
Gesamt	30	25/5	16	7	4	3

(Stand: Dezember 2024)

Ergänzend übermitteln wir die Teilnahmen zur Unterstützung der Grenzschutzagentur FRONTEX:

Jahr	FRONTEX: Gesamteinsätze	Männer/ Frauen	Griechenland	Italien	Bulgarien	Serbien	Spanien	Zypern	Rumänien	Mazedonien
2020	11	8/3	8	1	2	-	-	-	-	-
2021	15	8/1	10	-	3	-	2	-	-	-
2022	7	6/1	3	1	1	-	1	1	-	-
2023	8	6/2	3	1	1	2	-	-	1	-
2024	4	3/0	1	-	1	1	-	-		1
Gesamt	45	31/7	25	3	8	3	3	1	1	1

(Stand: Dezember 2024)

Die Teilnahme an internationalen Friedensmissionen wirkt sich positiv auf die Beurteilung der betroffenen Beamtinnen und Beamten aus.

Nach eigenem Bekunden von Polizeibeamtinnen und -beamten, die in Auslandsverwendungen zum Einsatz gekommen sind, profitieren diese in erster Linie von ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung. Hinzu kommt die Erweiterung der interkulturellen Kompetenz aufgrund der Kontakte zu und des Zusammenarbeitens mit Menschen der unterschiedlichsten Nationalitäten.

Die Erweiterung dieser Kompetenzen fließt regelmäßig in den dienstlichen Alltag ein.

13. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele E-Autos, Hybridfahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge sind in München derzeit zugelassen, wird die Staatsregierung der Landeshauptstadt München die durch die neue Parkregelung (drei Stunden kostenfrei für E-Autos, Hybridfahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge) entstehenden Einnahmeausfälle ersetzen und wie viel wird die Staatsregierung im Jahr 2025 sowie 2026 jeweils in den Ausbau von Ladestationen für E-Autos in München investieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der Landeshauptstadt München waren zum Stichtag 01.01.2024 laut Kraftfahrt-Bundesamt 103 666 Hybridfahrzeuge (davon 33 896 Plug-In) und 34 377 Elektrofahrzeuge zugelassen. Zu den in München zugelassenen Brennstoffzellenfahrzeugen liegen keine Informationen vor.

Die Staatsregierung zieht bei den Zielen der Attraktivitätssteigerung der Innenstädte und Anreizen für mehr umweltfreundliche E-Mobilität mit den bayerischen Kommunen an einem Strang. Da den Kommunen keine neuen Aufgaben entstehen, stellt sich nicht die Frage einer Kompensation. Im Übrigen sind etwa in der Landeshauptstadt München elektrisch betriebene Fahrzeuge gegenwärtig bei Nutzung der Parkscheibe oder des Handyparkens bereits für zwei Stunden von der Erhebung von Parkgebühren befreit.

Der Freistaat unterstützt seit 2017 mit zahlreichen Maßnahmen den bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur in ganz Bayern. Am bekanntesten ist das aktuelle Förderprogramm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ für den Aufbau von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für E-Pkw. Wegen der erfreulich hohen Nachfrage in den bisherigen Aufrufen sind weitere landesweite Aufrufe in Vorbereitung.

Vorab ist keine Aussage über die regionale Verteilung der geförderten Anträge möglich, auch wenn Orte für den Aufbau von Ladeinfrastruktur in Bayern im Antrag genannt werden, da die bisherigen Aufrufe überzeichnet waren und nicht alle Antragsteller eine Förderung erhalten konnten. Für eine optimale Auswahl wurden qualitative Zusatzkriterien (z. B. Barrierefreiheit der Ladesäule, Schaffung von Ladesäulen in dicht besiedelten Wohngebieten) definiert, nach deren Anzahl eine Reihung der Anträge erfolgt. Diese Vorgehensweise ist Teil der einzelnen Förderaufrufe und wird auch im Rahmen zukünftiger Aufrufe entsprechend umgesetzt.

14. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr – seit dem Verbot der „Gendergerechten Sprache“ – Beschwerden von Mitarbeitern öffentlicher Einrichtungen vorliegen, dass nach wie vor in irgendeiner Art Druck oder Zwang ausgeübt wird, damit Mitarbeiter weiterhin die „Gendergerechte Sprache“ verwenden sollen, falls ja, wann und wo fanden diese Vorkommnisse statt und wie wurde vonseiten der Staatsregierung darauf reagiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Statistische Erhebungen zum angefragten Themenkreis finden nicht statt. Eine händische Erhebung im Bereich der Staatsregierung zu derartigen Sachverhalten einschließlich weiterer Informationen (wann, wo, welche Reaktion der Staatsregierung), war mit hinreichender Verlässlichkeit in der im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfragen zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 der Bayerischen Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts kann eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Datenbeständen daher nicht erfolgen.

15. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche möglichen Standorte in Oberfranken das Ankerzentrum in Bamberg zum 01.01.2026 ablösen, wurden Forchheim, Bayreuth, Coburg in die Standortüberlegungen einbezogen und gibt es andere Standortüberlegungen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine vergleichbare Liegenschaft zu der ANKER-Einrichtung in Bamberg gibt es in Oberfranken nicht. Klar ist jedoch, dass jeder Regierungsbezirk, so auch Oberfranken, für eine leistungsfähige Erstaufnahme von Asylbewerbern über einen ANKER verfügen muss. Der Freistaat befindet sich im Gespräch mit der Stadt Bamberg, um eine für beide Seiten gute und bezahlbare Lösung für die Unterbringung nach dem Jahr 2025 zu erzielen. Je nach Ausgang der Gespräche mit der Stadt Bamberg werden die zuständigen Behörden dann die notwendigen Verfahrensschritte einleiten.

16. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele syrische Staatsangehörige seit Beginn des syrischen Bürgerkriegs im Jahr 2011 entweder Asyl in Bayern beantragt haben, sich aktuell in einem Asylverfahren befinden oder im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern eingereist sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zahl der in Bayern durch Personen aus Syrien seit 2011 gestellten Asylerstanträge stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Asylerstanträge in Bayern
2011	254
2012	704
2013	1804
2014	5.624
2015	22 953
2016	25 266
2017	4 350
2018	4 438
2019	3 805
2020	3 747
2021	6 835
2022	8 816
2023	13 018
2024 (Stand 30.11.2024)	10 813

Quelle: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Gemäß der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind mit Stand 30.11.2024 in Bayern rd. 8 600 Asylverfahren von Personen aus Syrien anhängig.

Hinsichtlich der Einreise syrischer Staatsangehöriger im Wege des Familiennachzugs kann das Folgende mitgeteilt werden:

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) vom BAMF geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um Bestandsstatistiken, die angeben, wie viele Ausländer zu einem bestimmten Stichtag etwa im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen sind, nicht jedoch, wie viele Ausländer in einem bestimmten Jahr nach Bayern eingereist sind. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die hier angefragten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weitergehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angefragten Daten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

17. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Mittel aus dem Förderprogramm für ehrenamtliche Bürgerbusse seit Einführung des Programms 2019 ausgezahlt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen bewilligten Projekten angeben), wie entwickelten sich die Fahrgastzahlen bei diesen Bürgerbusprojekten und was ist der Staatsregierung über die Fortsetzung der laufenden Projekte auch nach der Beendigung des Förderprogramms bekannt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Geförderte Bürgerbusprojekte seit 2019:

Förderempfänger/Projekt	Förderung 2019 – 2023	voraussichtlichie Förderung 2024
Markt Altmannstein	22.896 Euro	2.000 Euro
Gemeinde Neudrossenfeld	23.724 Euro	1.000 Euro
Stadt Langenzenn / Bürgerbusverein	15.463 Euro	34.000 Euro
Verein Ortszeit Bürgerbus Petersdorf	29.400 Euro	2.800 Euro
Stadt Volkach	19.233 Euro	2.500 Euro
Landkreis Bayreuth	83.000 Euro	kein Antrag
Gemeinde Sandberg	33.000 Euro	2.500 Euro
Markt Bad Steben	2.000 Euro	kein Antrag
Mallersdorf-Pfaffenberg	10.000 Euro	2.000 Euro
Karlstadt	80.000 Euro	2.500 Euro

Aus Gründen der Niederschwelligkeit (Aufwand für ehrenamtliche Vereine) und des Fördergegenstands (keine Förderung des Betriebs, sondern Förderung von Bürgerbusfahrzeugen, Organisationspauschalen und Kosten für Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung) wurden keine Fahrgastzahlen erhoben.

18. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Photovoltaikanlagen seit Einführung der Solardachpflicht in Bayern auf Dächern von Industrie- und Gewerbegebäuden sowie auf allen anderen Nichtwohngebäuden installiert wurden (bitte dabei sowohl die installierte Leistung in Megawatt als auch die belegte Dachfläche in Quadratmetern angeben), wie viele Quadratmeter Dachfläche neuer Industrie- und Gewerbegebäude seit dem 01.03.2023 sowie aller anderen neuen Nichtwohngebäude seit dem 01.07.2023 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern beantragt oder fertiggestellt wurden und welche Mindest- und Höchststrafen gelten bei Nichteinhaltung der Solardachpflicht in Bayern (bitte auch auf die konkrete Definition der Ermessenskategorie dieser Strafen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayern ist mit derzeit rund 25,8 Gigawatt (GW) (Stand Ende Oktober 2024) installierter Leistung deutschlandweit führend beim Photovoltaik (PV)-Ausbau.

2024 wurden bis Ende Oktober bereits rund 3,2 GW PV-Leistung zugebaut. Bislang erfolgte der diesjährige Zubau zu rund 52 Prozent auf Dächern (Wohn- und Nichtwohngebäude). Im Vorjahr lag der PV-Zubau bei rund 4,0 GW, davon rund 2,3 GW auf Dächern. 2023 wurde der bisherige jährliche Rekordzubau von PV in Bayern erreicht. Eine darüberhinausgehende gesonderte Erfassung der Ausbauzahlen in PV-Anlagen auf Wohn- bzw. Nichtwohngebäuden einschließlich der belegten Dachfläche erfolgt nicht.

Bei Nichterfüllung der PV-Pflicht des Art. 44a Bayerische Bauordnung kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtlich einschreiten und entsprechende Zwangsmittel wie Zwangsgelder verhängen. Ob und wie häufig dies der Fall ist, wird ebenfalls nicht zentral erfasst. Die Frage kann daher nicht mit zumutbarem Aufwand beantwortet werden.

19. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Verteuerung und der unsicheren Weiterführung des Deutschlandtickets, welche Preisgestaltung des Bayerischen Ermäßigungstickets für das kommende Jahr geplant ist, unter welchen Umständen es vorgesehen ist, dass das Bayerische Ermäßigungsticket fortgeführt wird und wie Kosten und Leistungen der Semestertickets an den einzelnen Hochschulstandorten sich im kommenden Jahr entwickeln werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verkehrsministerkonferenz hat beschlossen, den Preis des Deutschlandtickets ab dem 01.01.2025 um neun Euro auf 58 Euro zu erhöhen. Da es sich beim Bayerischen Ermäßigungsticket um ein vom Freistaat um 20 Euro reduziertes Deutschlandticket handelt, steigt der Preis des Bayerischen Ermäßigungstickets ab dem 01.01.2025 entsprechend.

Die Fortführung des Bayerischen Ermäßigungstickets ist analog zur Fortführung des Deutschlandtickets 2025 vorgesehen, soweit die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen fortbestehen. Im kommenden Jahr bedarf es einer Entscheidung über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets.

Die Entwicklungen der Semestertickets an den bayerischen Hochschulstandorten hängen maßgeblich von den Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragspartnern, d. h. Verkehrsverbünden oder Verkehrsunternehmen, ab.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie in Bayern der derzeitige Sach- und Zahlenstand bei der Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datengrundbuches (dabag) hinsichtlich der bereits digital erfassten Grundbucheinträge/Grundbücher im Verhältnis zu den noch vorzunehmenden Digitalisierungen des noch nicht digitalisierten Grundbücherbestandes ist und bis wann ist mit einer hundertprozentigen digitalen Erfassung des gesamten bayerischen Grundbücherbestandes zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Grundbucheinträge / Grundbücher sind in Bayern bereits vollständig digital erfasst und werden mit dem Programm SolumSTAR elektronisch geführt. Es existieren keine führenden Papiergrundbücher mehr.

Die Migration der vorhandenen Grundbuchdaten in eine vollstrukturierte Datenbank im Rahmen des Projektes „Datenbankgrundbuch“ (dabag) hat noch nicht begonnen. Der bisherige Dienstleister hatte im Januar 2022 gekündigt. Aktuell werden europaweite Vergabeverfahren zur Fortentwicklung des dabag durchgeführt. Nach Abschluss der Vergabeverfahren etwa Mitte 2025 kann gemeinsam mit den neuen Dienstleistern und den 13 weiteren Verbundländern die Migrationsplanung finalisiert und ein belastbarer Zeitplan abgestimmt werden. Allerdings erfolgen bereits seit längerem umfangreiche Vorarbeiten zur Migration.

21. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der auslaufenden Mietpreisbremse frage ich die Staatsregierung, welche konkreten politischen Initiativen sie in diesem Jahr ergriffen (bitte aufschlüsseln) und welche Gespräche sie geführt hat (bitte Daten und Teilnehmerkreis angeben), um die Verlängerung der Mietpreisbremse über das Jahr 2025 hinaus politisch zu unterstützen und welche politischen Initiativen und Gespräche plant die Staatsregierung, um eine drohende Steigerung der Angebotsmieten in beliebten Ballungsgebieten zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wird die Anfrage zum Plenum wie folgt beantwortet.

Nach der bayerischen Mieterschutzverordnung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 674), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.2023 (GVBl. S. 544), gilt die Regelung der sog. Mietpreisbremse über die Beschränkung der Anfangsmiete in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt (§ 556d ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) derzeit in 208 bayerischen Städten und Gemeinden. Dasselbe gilt für die Regelung zur abgesenkten Kappungsgrenze, wonach die Höchstgrenze für Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete auf 15 Prozent statt üblicherweise 20 Prozent in drei Jahren herabgesetzt ist (§ 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB).

Die geltende Verordnungsermächtigung für die Mietpreisbremse im Bundesrecht läuft mit Ablauf des 31.12.2025 aus (§ 556d Abs. 2 Satz 4 BGB). Daher ist auch die bayerische Mieterschutzverordnung aktuell bis zu diesem Zeitpunkt befristet.

Die Ampelkoalition im Bund hatte die Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2029 in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart. Im April 2024 wurde verkündet, dass sich die Ampel-Parteien auf die Umsetzung der Verlängerung bis 2029 verständigt hätten. Ende Oktober 2024 hat das Bundesministerium der Justiz einen bis dahin noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf für die Verlängerung der Mietpreisbremse zur Länderanhörung übermittelt. Dass die Bundesregierung die Verlängerung bisher nicht umgesetzt hat, unterliegt nicht dem Einfluss der Staatsregierung.

Der Staatsminister der Justiz hat die im April 2024 verkündete Verlängerung zur Mietpreisbremse begrüßt (Presseerklärung vom 10.04.2024[4]) und die Ampel-Regierung zuletzt im Juli 2024 zur zügigen Umsetzung der Verlängerung aufgefordert (Pressemitteilung vom 18.07.2024.[5] Auch in der Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde die Verlängerung übereinstimmend mit dem StMB grundsätzlich befürwortet.

Der Freistaat hat zudem bereits 2019 und erneut 2021 eine Gesetzesinitiative zur besseren Bekämpfung von Mietwucher in den Bundesrat eingebracht. Ziel der Initiative ist, die tatbestandlichen Hürden für eine Verfolgung von unangemessen hohen

[4] https://www.bayern.de/ampel-einigt-sich-auf-verlaengerung-der-mietpreisbremse-in-gebieten-mit-angespanntem-wohnungsmarkt-justizminister-eisenreich-begruesst-die-plaene-dieser-schritt-war-ueberfaellig-reicht-aber-nich/

[5] vgl. https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2024/107.php

Mieten bei geringem Wohnungsangebot als Ordnungswidrigkeit nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes abzusenken und den Bußgeldrahmen zu erhöhen. Der Gesetzesantrag wurde zuletzt 2022 vom Bundesrat beschlossen und in den Deutschen Bundestag eingebracht, allerdings bislang vom Bundesgesetzgeber nicht umgesetzt.[6]

Ergänzend leistet die Staatsregierung wesentliche Beiträge zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums:

Im Doppelhaushalt 2024/2025 sind für die verschiedenen Programme der Wohnraumförderung jährlich rund 1,1Mrd. Euro vorgesehen. Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften BayernHeim GmbH, Stadibau GmbH und Siedlungswerk Nürnberg GmbH leisten mit über 28 500 Wohnungen im Bestand, im Bau und in Planung einen wesentlichen Beitrag zur Dämpfung der Mietpreise.

Um den Wohnungsbau anzukurbeln, ist darüber hinaus ein investitionsfreundliches Klima mit verlässlichen und dauerhaften steuerlichen Anreizen von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund setzt sich die Staatsregierung seit Jahren auf Bundesebene für verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ein.

Die Städtebauförderung unterstützt schließlich dauerhaft Kommunen dabei, durch Umbau und Sanierung von Bestandsgebäuden kostengünstigen neuen Wohnraum in innerörtlichen Lagen zu schaffen.

[6] vgl. https://dserver.bundestag.de/btd/20/012/2001239.pdf

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Sehbehinderten- und Blindenzentrum Südbayern in Unterschleißheim seit 2013 auf die Abschlusszahlungen für abgeschlossene Baumaßnahmen wartet, frage ich die Staatsregierung, warum die Verwendungsnachweisprüfungen seit 2013 so lange dauern, welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer für solche Prüfungen üblich ist und welche spezifischen Gründe oder Verfahrensprobleme gibt es, die in diesem Fall zu den Verzögerungen geführt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Refinanzierung der Baumaßnahmen des Sehbehinderten- und Blindenzentrums Südbayern in Unterschleißheim ist bereits abgeschlossen. Es sind keine Abschlusszahlungen für abgeschlossene Baumaßnahmen offen.

Die durchschnittliche Dauer der Verwendungsnachweisprüfung hängt zum einen davon ab, wann der Schulträger die Verwendungsnachweise vollständig vorlegt, zum anderen von der Komplexität des Bauvorhabens und der personellen Ausstattung der zuständigen Regierungen. Daten zu einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei den Regierungen liegen dem Staatsministerium nicht vor.

23. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf können im laufenden Schuljahr nicht beschult werden und wie viele waren es im Schuljahr 2014/2015 (bitte aufgeschlüsselt nach Art des Förderbedarfs, Alter und Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Alle Schülerinnen und Schüler in Bayern, die der Schulpflicht unterliegen, erfüllen diese an einer in Art. 36 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Schulart. Für jedes schulpflichtige Kind und für jeden schulpflichtigen Jugendlichen in Bayern steht damit – unabhängig von einem etwaigen, wie auch immer gearteten Förderbedarf – ein schulisches Angebot bereit. Soweit der Besuch der gewünschten Wahlschule nicht ermöglicht werden kann, wird die Schulpflicht an einer Pflichtschule erfüllt.

Am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen nehmen Schülerinnen und Schüler teil, für die kein Entschuldigungs- bzw. Verhinderungsgrund im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) vorliegt.

Darüber hinaus können schulbesuchspflichtige Schülerinnen und Schüler gem. § 20 Abs. 3 BaySchO in begründeten Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Die Erfassung von Fehlzeiten liegt im Verantwortungsbereich der Schulen. Die Auswertung der Schülerunterlagen zu Fehlzeiten und deren Gründe sowie nach den in der Anfrage geforderten weiteren Aufschlüsselungskriterien müsste an den Schulen händisch vorgenommen werden, was mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Die erbetenen Daten können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

24. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie gedenkt, konkret mit dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom November 2024 umzugehen, welches Teile der Verordnung der Staatsregierung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte gekippt hat, wie gedenkt sie konkret, die betroffenen Lehrkräfte für die unrechtmäßige Anordnung der wöchentlichen Zusatzstunde zu entschädigen, und welche Lehren werden hinsichtlich eines zukünftigen Arbeitszeitkontos gezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.11.2024 wurde das Vorliegen der wesentlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszeitkonto an Grundschulen bestätigt. Zugleich wurde in dem Urteil aufgezeigt, welche Nachbesserungen erforderlich sind.

Ziel ist es, ein Arbeitszeitkonto unter Beachtung der entsprechenden gerichtlichen Hinweise neu aufzusetzen. Dies wird noch Zeit in Anspruch nehmen, da es sich um ein komplexes Verfahren handelt.

Erst nach Vorliegen des neuen Modells wird sich im Vergleich zeigen, ob und ggf. in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen in Form von Freizeitausgleich oder ggf. auch Ausgleichzahlungen erforderlich sind.

25. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel es kosten würde, wenn die bisher geleistete Mehrarbeit an Grundschulen im Rahmen des Piazolo-Pakets finanziell ausgeglichen werden würden (bitte auch auf die Höhe der kumulierten Arbeitszeit auf den Arbeitszeitkonten der Grundschullehrkräfte eingehen), welche Alternativen kann sich die Staatsregierung vorstellen, um die Mehrarbeit an Grundschulen rechtssicher zu gestalten, und überprüft die Staatsregierung angesichts des Urteils zur Mehrarbeit an Grundschulen auch die anderen Maßnahmen aus dem Piazolo-Paket auf Rechtssicherheit, Notwendigkeit und Effektivität?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.11.2024 wurde das Vorliegen der wesentlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszeitkonto an Grundschulen bestätigt. Zugleich wurde in dem Urteil aufgezeigt, welche Nachbesserungen erforderlich sind.

Ziel ist es, ein Arbeitszeitkonto unter Beachtung der entsprechenden gerichtlichen Hinweise neu aufzusetzen. Dies wird noch Zeit in Anspruch nehmen, da es sich um ein komplexes Verfahren handelt.

Erst nach Vorliegen des neuen Modells wird sich im Vergleich zeigen, ob und ggf. in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen in Form von Freizeitausgleich oder ggf. auch Ausgleichzahlungen erforderlich sind.

Im Unterschied hierzu wurden die weiteren zum Schuljahr 2020/2021 ergriffenen dienstrechtlichen Maßnahmen (Erhöhung des Mindestumfangs bei Antragsteilzeit, Erhöhung der Altersgrenze für den Antragsruhestand und das Aussetzen von Sabbatmodellen) nicht durch normative Regelungen getroffen, sondern anhand einer Ermessensausübung innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens festgelegt. Sofern diesbezüglich bereits im Wege von Individualklagen eine gerichtliche Überprüfung erfolgte, wurde deren Rechtmäßigkeit durch die Verwaltungsgerichte jeweils bestätigt.

Die (weitere) Notwendigkeit dieser Maßnahmen wird im Zuge der Unterrichtsplanung für jedes Schuljahr erneut überprüft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

26. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie, mit Blick auf die zukünftig mögliche einseitige Anrufbarkeit einer Schiedsgerichtsbarkeit für strittige Fällen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz, deren Errichtung von Bund und Ländern bei einem Spitzengespräch im Frühjahr 2024 beschlossen wurde, und die ab 2025 faire und vor allem rechtssichere Lösungen finden soll, die kommunalen Spitzenverbände dabei unterstützen will, zu erreichen, dass alle öffentlichen Einrichtungen, die Kulturgut bewahren – also auch die, die in kommunaler bzw. bezirklicher Verantwortung liegen und somit alle öffentlich-rechtlich verfassten Träger der in Rede stehenden Institutionen – gegenüber der Allgemeinheit („ad incertas personas“) eine Willenserklärung abgeben, mit jeder Anspruch stellenden Person in das vorgesehene Schiedsverfahren zu gehen und sich dabei auf Dauer zu binden („stehendes Angebot“) und somit eine Schiedsgerichtbarkeit erst praktisch möglich zu machen, will die Staatsregierung dadurch, dass Förderrichtlinien des Freistaates zukünftig eine Zeichnung des stehenden Angebots – also eine dauerhafte Willenserklärung – verbindlich machen, erreichen, dass sich auch weitere, z. B. private und/oder öffentlich geförderte Akteurinnen und Akteure, die Kulturgut bewahren, sich dieser Willenserklärung und dauerhaften Bindung anschließen, und welche Unterstützungsleistungen soll es vonseiten des Freistaates für Kommunen und/oder gemeinnützige freie beziehungsweise öffentlich geförderte Kulturinstitutionen geben, um der Verantwortung, die der Freistaat in Bezug auf die NS-Vergangenheit hat, gerecht zu werden und vor allem in diesen Zeiten knapper Kassen die Kosten, die sowohl in Bezug auf die Schiedsverfahren wie auch in Bezug auf die Schiedsergebnisse auf die Kommunen und gemeinnützigen freien Kulturinstitutionen zukommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutschen Landkreistag) haben die Beratungen zur Einrichtung des Schiedsgerichts NS-Raubgut gemeinsam mit Bund und Ländern geführt und inzwischen dem Verwaltungsabkommen zugestimmt. Sie werden dadurch mit Unterstützung der Länder darauf hinwirken, dass die Rechtsträger der Einrichtungen ein verbindliches Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben. Das Staatsministerium steht insoweit in Kontakt mit dem Kulturausschuss des Bayerischen Städtetags.

Eine Verpflichtung privater kulturgutbewahrender Einrichtungen kann wegen des damit verbundenen Eingriffs in Eigentumsrechte nur durch ein Parlamentsgesetz des Bundesgesetzgebers erfolgen. Bayern setzt sich für eine gesetzliche Regelung für die Restitution von Werken in Privatbesitz ein, wie sie auch von den jüdischen Verbänden gefordert wird. Für eine besondere finanzielle Förderung der Kommunen durch den Freistaat besteht kein Bedarf, da durch das Schiedsverfahren keine neuen Kosten auf die Kommunen und staatliche wie private kulturgutbewahrende

Einrichtungen zukommen. Der Bund finanziert die Schiedsstelle im Jahr 2025 vollständig, ab dem Jahr 2026 teilen sich Bund und Länder die Kosten je hälftig.

27. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann der im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausbau der Studienplätze für Soziale Arbeit umgesetzt wird, ob dafür Mittel im Haushalt vorgesehen sind (bitte genaue Höhe angeben) und falls nicht, wann ist die Bereitstellung geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der vorgesehene Ausbau von Studienanfängerplätzen in der Sozialen Arbeit ist bereits erfolgt:

Im Haushalt 2023 wurden im Einzelplan des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) drei zusätzliche Professoren- und zwei Arbeitnehmerstellen für zusätzliche Studienplätze für die Soziale Arbeit und die Kindheitspädagogik ausgebracht. Zudem hat das StMWK Prioritäten zugunsten der Sozialen Arbeit gesetzt und konnte aus Umwidmungen im Sammelkapitel weitere vier Professorenstellen und eine Arbeitnehmerstelle für die Soziale Arbeit schaffen. Kapazitätswirksam wurden zudem insgesamt sieben W2-Stellen seitens der Hochschulen angeboten. Mit den oben genannten sieben W2-Stellen des StMWK sind dies insgesamt 14 W2-Stellen, die seit 2023 zusätzlich kapazitätswirksam für die Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik eingesetzt werden.

Im Übrigen wird auf den umfangreichen Landtagsbericht zum Beschluss des Landtags vom 16.07.2024, Drs. 19/2887 „Bedarfsanalyse zu Studienplätzen in der Sozialen Arbeit in Bayern ernst nehmen – Studienplätze ausbauen“ vom 21.10.2024 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wer in die Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 eingebunden ist, welche Bedarfe, Lösungsvorschläge bzw. Maßnahmen bisher ermittelt wurden (bitte jeweils mit Stand der Umsetzung) und welche Treffen haben bisher stattgefunden (bitte mit Angabe der Teilnehmenden, Themen und Ergebnisse)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

In der Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 erarbeitet das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Federführung) gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatskanzlei, des Staatsministeriums für Digitales, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und der vier kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Lösungen, wie digitale Verwaltung schneller, einheitlicher und mit weniger Bürokratie funktioniert. Zwei feste Gremien tagen in der Regel im Monatsturnus: ein politischer Steuerungskreis auf Ebene der Minister/Staatssekretäre der beteiligten Ressorts und der Präsidenten/Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände sowie eine Expertenkommission auf Ebene der Abteilungsleitungen der beteiligten Ressorts und der geschäftsführenden Präsidialmitglieder der kommunalen Spitzenverbände. Zusätzlich arbeiten Ad-hoc-Fachgruppen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis von bayerischen Kommunen unterschiedlicher Größenklassen in Workshops mit hoher Frequenz.

Eine Reihe von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Zukunftskommission wird derzeit ausgearbeitet. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühjahr 2025 dem Bayerischen Kabinett vorgelegt.

29. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutreffend ist, dass die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zum München Marathon 2025/2026 einem Bewerber, der eine den Vorgaben der BSV entsprechende, aber neue (also nicht bereits etablierte) Streckenführung durch den Englischen Garten vorlegt, niemals eine Genehmigung zur Nutzung des Englischen Gartens für zwei Jahre erteilt, sondern lediglich eine einjährige Erlaubnis, dass die BSV vor Erteilung der Zusage zur Ausrichtung des München Marathons durch die Stadt München und vor Abschluss eines gültigen Mietvertrages den Bewerbern lediglich eine reine Absichtserklärung und kein rechtsverbindliches sowie unbedingtes Einverständnis erteilt und dass die BSV bisher keinem der aktuellen Bewerber eine rechtsverbindliche Erlaubnis zur Nutzung des Englischen Gartens für zwei Jahre (2025/2026) erteilt hat, da eine rechtsverbindliche Einverständniserklärung durch Abschluss eines Mietvertrages erfolgen müsste, dessen Konditionen den (neuen) Bewerbern bei Antragstellung nicht im Detail bekannt sind und von der Verwaltung des Englischen Gartens festgelegt werden und der im Rahmen des München Marathons immer nur für ein Jahr mit dem jeweiligen Veranstalter geschlossen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Auswahlverfahren für den München Marathon wird von der Landeshauptstadt München durchgeführt. Für die Auswahl der Bewerber ist der Zuschlag der Landeshauptstadt München ausschlaggebend. Die Schlösserverwaltung ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Jedoch können sich die Bewerber vor Abgabe ihrer Bewerbung bei der Schlösserverwaltung jederzeit über die Nutzungsmöglichkeiten und Konditionen für den Bereich des Englischen Gartens München informieren.

Es wurde bislang mit keinem der Bewerber ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Schlösserverwaltung hat den Bewerbern aber den Abschluss eines Mietvertrages in Aussicht gestellt, soweit sich die Laufveranstaltung mit ihrem Nutzungsumfang im bisherigen Rahmen bewegt. Das von einem Bewerber für den München Marathon neu vorgeschlagene Zweirundenkonzept im Englischen Garten München ist hinsichtlich seiner Auswirkungen grundsätzlich neu zu bewerten, was nur anhand gesammelter Erfahrungen aus einer ersten Veranstaltung erfolgen kann. Eine Zusage der Nutzung für zwei Jahre kann insoweit in diesem Fall nicht im Vorhinein gegeben werden.

Im Bereich der Schlösserverwaltung werden Mietverträge aber auch grundsätzlich jeweils nur für eine Veranstaltung abgeschlossen. Ein Mietvertrag würde insoweit auch bei Nutzung der etablierten Streckenverläufe nur seriell für jedes Jahr abgeschlossen.

30. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bundesmittel bisher von der Staatsregierung im Jahr 2024 insgesamt abgerufen wurden, welche Bundesmittel für den Freistaat im Jahr 2024 noch insgesamt zum Abruf bereitstehen und welche Bundesmittel wurden im Jahr 2024 nicht abgerufen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen der kurzen Frist der Anfrage zum Plenum ist lediglich folgender Hinweis möglich:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt den für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen, denen mit der Zuteilung der Haushaltsmittel die Befugnis übertragen wird, im Rahmen der Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen oder Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen (Bewirtschaftungsbefugnis), vgl. auch VV 2.1 zu Art. 34 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern. Der Haushaltsvollzug hat insofern grundsätzlich ressortverantwortlich von den jeweils zuständigen Staatsministerien zu erfolgen.

Folglich liegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auch keine Übersicht über abgerufene und nicht abgerufene Bundesmittel im laufenden Haushaltsjahr 2024 vor. Allein die zuständigen Ressorts können jeweils für ihren Bereich entsprechende Daten erheben und übermitteln.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

31. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD)

Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass gemäß Konjunkturbericht 11/2024 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie der Außenhandelssaldo Bayerns für die Monate Januar bis September 2024 ein Minus von 329 Mio. Euro aufweist, während hingegen der Außenhandelssaldo Deutschlands ein Plus von 189.580 Mio. Euro aufweist, und welche diesbezüglichen Zahlen der letzten fünf Kalenderjahre liegen der Staatsregierung vor?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Gründe dafür, dass Bayern in den Gesamtjahren 2019 bis 2023 nicht mehr den bis dahin gewohnten Ausfuhrüberschuss im Warenhandel vorweisen kann, sind vielschichtig. Der Brexit, Corona und multiple Krisen, die unsichere Lieferketten und insbesondere erhöhte Preise für Rohstoffimporte hervorgebracht haben, sind einige Erklärungen für diese Entwicklung. Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, im Außenhandel wieder positive Zahlen zu erzielen.

Letztlich ist ein positiver Außenhandelssaldo auch kein alleiniger Indikator für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Internationale Verflechtungen und ihre Bedeutung für Wachstum und Wohlstand sind wesentlich vielschichtiger und komplexer, um allein mit der Entwicklung des Warenhandels erklärt zu werden.

In unterjähriger Betrachtung können Außenhandelssalden monatsweise schwanken, geben keinen eindeutigen Hinweis auf das finale Ergebnis im Gesamtjahr und sind somit auch nicht immer eindeutig interpretierbar. So ist beispielsweise für das erste Halbjahr 2024 bereits wieder ein leichter bayerischer Ausfuhrüberschuss zu vermelden.

Für das in der Frage genannte bayerische Außenhandelssaldo für die Monate Januar bis September 2024 ist wiederum ein Einfuhrüberschuss zu beobachten (die Unterschiede zwischen Einfuhren und Ausfuhren liegen jedoch mit den genannten 329 Mio. Euro im Promillebereich). Dass Deutschland im selben Zeitraum einen Ausfuhrüberschuss ausweisen kann, liegt u. a. an unterschiedlichen Warenstrukturen bei den Ein- und Ausfuhren sowie unterschiedlichen Länderstrukturen bei den Handelspartnern. Eine strukturell bessere außenwirtschaftliche Entwicklung auf Bundesebene ist daran keinesfalls abzulesen.

32. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit Migrationshintergrund in Bayern an der Gesellenprüfung im Handwerk aufgrund des Sprachniveaus scheitern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für die Beantwortung dieser speziellen Fragestellung liegen keine Daten vor. Die Statistiken erfassen lediglich den Erfolg einer Prüfung, nicht jedoch die Ursache einer erfolglosen Prüfung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

33. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Kaufpreis der Landkreis Günzburg Flächen in Röfingen-Roßhaupten erworben hat mit der Absicht, dort eine DK-II-Mülldeponie einzurichten, ab wann die bestehende Deponie in Burgau-Unterknöringen voraussichtlich vollständig gefüllt ist, sodass auf die zu errichtende Anlage in Roßhaupten zugegriffen wird, und besteht die Absicht, in Roßhaupten Müllmengen aus anderen Landkreisen aufzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Beantwortung der Anfrage wurde die Regierung von Schwaben beteiligt. Nach dort vorliegenden Kenntnissen hat RWE die Fläche der bestehenden DK-0-Deponie Röfingen-Roßhaupten an den Landkreis Günzburg verkauft. Der Kaufpreis ist nicht bekannt. Sollte der Landkreis dort eine DK-II-Deponie errichten wollen, so bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Antrag ist noch nicht gestellt. Weitere Erkenntnisse sind bei der Regierung als zuständiger Genehmigungsbehörde nicht vorhanden. Der Landkreis Günzburg gibt die Restlaufzeit für die Deponie Burgau im Deponiejahrbuch mit zehn Jahren an.

34. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass am Mittwoch, 16. Oktober, Petent und Zweiter Bürgermeister der Gemeinde Dinkelscherben, Dr. Ulrich Fahrner, gemeinsam mit den Bürgermeistern der drei Zusamgemeinden Dinkelscherben, Zusmarshausen und Altenmünster – Edgar Kalb, Bernhard Uhl und Florian Mair – die Petition „Sofortige Umsetzung des Hochwasserschutzes für das Zusamtal“ (Az. UV.0087.19) im Landtag an den Vorsitzenden des Umweltausschusses, MdL Alexander Flierl, sowie an Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber übergab, worin die Petenten die sofortige Umsetzung eines Hochwasserrückhaltebeckens in Siefenwang mit einem Retentionsvolumen von 1 250 000 Kubikmetern fordern, frage ich die Staatsregierung, ob die Ausschreibung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens bereits erfolgt ist, ob der vorgesehene Baubeginn Anfang März 2025 eingehalten werden kann und wie der gesamte Zeitplan bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme aussieht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Ausschreibung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Siefenwang ist bereits erfolgt.

Die Submission wird am 17.12.2024 stattfinden. Die Maßnahmen befinden sich im Zeitplan. Der Baubeginn ist für Anfang März 2025 vorgesehen. Für die Baumaßnahme sind 1,5 Jahre eingeplant. Mit der Fertigstellung ist somit Ende 2026 zu rechnen.

35. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem der Hochwasser-Check für Kommunen[7] am 20.09.2024 gestartet wurde, frage ich die Staatsregierung, in welchen Kommunen der Hochwasser-Check bereits begonnen wurde (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken angeben), welche Kommunen haben bereits konkret ihr Interesse an einem Hochwasser-Check bei den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) in Bayern angemeldet (bitte auch aufgegliedert nach Regierungsbezirken angeben) und über welche zusätzlichen personellen und materiellen Kapazitäten für den Hochwasser-Check verfügen die bayerischen WWA (bitte insbesondere die neuen zusätzlichen Stellen in den WWA nach Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des HOCHWASSER-CHECK übermitteln die Wasserwirtschaftsämter (WWA) quartalsweise an das Landesamt für Umwelt (LfU). Konkrete Zahlen liegen uns deshalb ausschließlich vom letzten Stichtag zum 30.09.2024 vor.

Der HOCHWASSER-CHECK ist ein freiwilliges integrales Beratungsangebot der Wasserwirtschaft für interessierte bayerische Kommunen zu allen Wassergefahren. Zu diesem Zweck werden die Kommunen auf Initiative der WWA zum Beratungsgespräch eingeladen. Allen 2 056 bayerischen Städten und Gemeinden wird auf diese Weise sukzessive ein Beratungsgespräch angeboten. Die Einladung zu einem Beratungsgespräch unterliegt einem internen Priorisierungsvorschlag und erstreckt sich über mehrere Jahre. Die Priorisierung ist dabei grundsätzlich als Steuerungsinstrument einer nicht planbaren Nachfrage zu verstehen. Auf Eigeninitiative von Kommunen oder durch Einschätzung des WWA kann der HOCHWASSER-CHECK einer Kommune jederzeit vorgezogen werden.

Zum 30.09.2024 gab es in Bayern 31 Kommunen, in denen ein HOCHWASSER-CHECK erfolgreich abgeschlossen wurde. Der HOCHWASSER-CHECK ist für eine Kommune abgeschlossen, wenn das Protokoll zum Beratungsgespräch erstellt wurde und somit die Handlungsoptionen endabgestimmt und für die Kommune dokumentiert sind.

Der HOCHWASSER-CHECK wurde durch das LfU in enger Abstimmung mit den vier Pilot-WWA Kronach, Regensburg, Traunstein und Weilheim sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entwickelt. Insgesamt 26 der 31 durchgeführten HOCHWASSER-CHECK-Gespräche wurden im Rahmen der Pilotphase abgeschlossen.

Abgeschlossene HOCHWASSER-CHECK-Gespräche, aufgeteilt nach Regierungsbezirken

Bezirk Oberbayern:	18
Niederbayern:	--
Bezirk Oberpfalz:	4
Bezirk Oberfranken:	9

[7] https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_check/index.htm

Bezirk Mittelfranken: --
Bezirk Unterfranken: --
Bezirk Schwaben: --

Namentlich:

Markt Indersdorf, Marzling, Pfaffenhofen a.d.Glonn, Bad Kohlgrub, Moorenweis, Schwabbruck, Schwabsoien, Töging a.Inn, Rödental, Mötzing, Anger, Großweil, Schorndorf, Ramsau b.Berchtesgaden, Lappersdorf, Erlbach, Altenstadt, Mitwitz, Schneckenlohe, Wessobrunn, Ingenried, Hallerndorf, Aufhausen, Pressig, Icking, Hohenfurch, Gräfenberg, Weißenohe, Untersiemau, Eurasburg, Pommersfelden

Insgesamt haben seit dem Start des HOCHWASSER-CHECK 477 Kommunen eine Einladung zu einem Beratungsgespräch durch das jeweils zuständige WWA erhalten.

Aufgeteilt nach Regierungsbezirken:

Bezirk Oberbayern: 115
Bezirk Niederbayern: 60
Bezirk Oberpfalz: 72
Bezirk Oberfranken: 94
Bezirk Mittelfranken: 19
Bezirk Unterfranken: 31
Bezirk Schwaben: 86

Für die neue Aufgabe Hochwasser-Check hat die Wasserwirtschaftsverwaltung 51 Planstellen erhalten, die sich wie folgt zusammensetzen: 5 QE4, 34 QE3 und 12 QE2

Anzahl der neuen Stellen, aufgeteilt nach Regierungsbezirken

Bezirk Oberbayern:
- WWA Weilheim: 3
- WWA München: 3
- WWA Rosenheim: 2
- WWA Traunstein: 3
- WWA Ingolstadt: 2

Bezirk Niederbayern:
- WWA Landshut: 2
- WWA Deggendorf: 3

Bezirk Oberpfalz:
- WWA Regensburg: 3
- WWA Weiden: 3

Bezirk Oberfranken:
- WWA Hof: 2
- WWA Kronach: 3

Bezirk Mittelfranken:
- WWA Ansbach: 3
- WWA Nürnberg: 2

Bezirk Unterfranken:

- WWA Bad Kissingen: 3
- WWA Aschaffenburg: 3

Bezirk Schwaben
- WWA Donauwörth: 3
- WWA Kempten: 3

Hinzu kommen 3 weitere Stellen am LfU sowie zwei Stellen, die bislang während der Konzeptionsphase ebenfalls dem LfU zugewiesen waren und nun für Baurätinnen bzw. Bauräte nach Abschluss des Referendariats reserviert sind.

36. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Aussage des CSU-Landtagsabgeordneten Stefan Ebner, wonach die in Tschechien geplanten Atomkraftwerke „deutlich niedrigere Sicherheitsstandards“ haben, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Mitteln Ministerpräsident Dr. Markus Söder in Tschechien höchste Sicherheitsstandards erzwingen möchte, wie die Staatsregierung im Rahmen einer von Dr. Markus Söder geforderten „Atomkraft-Partnerschaft“ sicherstellen will, dass Bayern immer genau dann genügend und dann auch günstigen Strom aus Tschechien bekommt, wenn es diesen aufgrund von Schwankungen im Netz brauchen kann, und welche Forderungen Dr. Markus Söder gegenüber der tschechischen Regierung hinsichtlich der Endlagerung des Atommülls erhebt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, wird im Zuge seiner Reise nach Prag am 12.12.2024 gemeinsam mit dem tschechischen Premierminister Petr Fiala Wege und Möglichkeiten erörtern, um die Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien im Energiebereich weiter zu verstärken.

Die Sicherheit der tschechischen Kernkraftwerke wird seit vielen Jahren regelmäßig und eingehend im Rahmen der deutsch-tschechischen Kommission für kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz (DTK) erörtert. Bayern ist als unmittelbar angrenzendes Bundesland Mitglied dieser Kommission. Darüber hinaus hat der Freistaat an den bereits vor einigen Jahren durchgeführten UVP-Verfahren zum Neubau von Kernkraftwerken an den Standorten Temelín und Dukovany teilgenommen und dabei insbesondere höchste Transparenz in den Verfahren sowie die Einhaltung aller internationalen Regelungen und Sicherheitsstandards eingefordert.

Bezüglich der Endlagerung des Atommülls fordert die Bayerische Staatsregierung von der tschechischen Regierung, dass die Sicherheit an oberster Stelle steht und die bayerische Bevölkerung durch den Bau und Betrieb des tschechischen Endlagers keine Nachteile erfahren darf.

Zudem sind insbesondere die Belange des Grundwasserschutzes, des Naturschutzes und des Tourismus zu beachten.

37. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form sie durch die angekündigte strategische Atomkraft-Partnerschaft den Bau neuer tschechischer Atomkraftwerke unterstützen will, sieht die Staatsregierung eine Verbesserung der Sicherheitslage für Bayern durch zusätzliche Atomreaktoren auf tschechischer Seite und auf welcher rechtlichen Grundlage kann das Bundesland Bayern ohne Zuständigkeit beim Thema Atomsicherheit Absprachen zu Sicherheitslevel der Atomkraft mit der Regierung des Nachbarlandes Tschechien verhandeln?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, wird im Zuge seiner Reise nach Prag am 12.12.2024 gemeinsam mit dem tschechischen Premierminister Petr Fiala Wege und Möglichkeiten erörtern, um die Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien im Energiebereich weiter zu verstärken.

Die Sicherheit der tschechischen Kernkraftwerke wird seit vielen Jahren regelmäßig und eingehend im Rahmen der deutsch-tschechischen Kommission für kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz (DTK) erörtert. Bayern ist als unmittelbar angrenzendes Bundesland Mitglied dieser Kommission. Darüber hinaus hat der Freistaat an den bereits vor einigen Jahren durchgeführten UVP-Verfahren zum Neubau von Kernkraftwerken an den Standorten Temelín und Dukovany teilgenommen und dabei insbesondere höchste Transparenz in den Verfahren sowie die Einhaltung aller internationalen Regelungen und Sicherheitsstandards eingefordert. Bayern wird sich auch am UVP-Verfahren zum geplanten Neubau eines Small Modular Reactors am Standort Temelín beteiligen. Beim Betrieb von Kernkraftwerken gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit oberste Priorität hat.

38. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob die Trinkwasserfassung, die die Gemeinde Reichling im Landkreis Landsberg mit Trinkwasser versorgt, mit ausreichend Flächen für deren Schutzzone I, II und III ausgestattet ist, und welche Auswirkungen auf das Klima, Schutzgebiete, Biodiversität und Wasser der Staatsregierung bekannt sind, die durch Emissionen der Gasprobebohrung und der Abfackelung von ungefiltertem Gas entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Reichling (Erbistal) wurde mit Gutachten vom 10.10.2013 des beauftragten Ing.-Büros ermittelt und mit Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 08.12.2016 festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet entspricht demnach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die der Bemessung von Wasserschutzgebieten nach dem „Bayerischen Weg“ zugrunde liegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurden durch die zuständigen Behörden vor Ort mögliche Auswirkungen der Gasprobebohrung auf das Schutzgut Grundwasser geprüft (siehe Bescheid der Bergamtes Südbayern an der Regierung von Oberbayern vom 26.06.2024 zu dem Hauptbetriebsplan „Herrichtung des Bohrplatzes und Durchführung von Aufwältigungs- und Bohrarbeiten an der Bohrung Kinsau 1“ durch die Genexco Gas GmbH). Demnach ist bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung dieser Tiefenbohrung zur Rohstoffgewinnung (Erdgas) nicht von einer Grundwasserverunreinigung auszugehen, da die Bohrung an diesem Standort im Bereich des oberen quartären Grundwasserleiters in besonderer Weise im Schutze einer bereits bestehenden Verrohrung durchgeführt wird. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Standort im weiteren Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Erbistal der Gemeinde Reichling befindet, sind bei dieser Bohrung weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor bzw. Maßnahmen bei unvorhergesehenen Einträgen in das Grundwasser (z. B. bei Havarien) zu treffen.

Des Weiteren entstehen durch die Gasbohrung bei Einhaltung der Sicherheitsanforderungen keine negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete und die Biodiversität.

Für kurzzeitige, besondere Betriebsfälle und für Notfälle wird eine Fackel vorgesehen, in der das anfallende Gas verbrannt wird. Würde dieses Gas kalt in die Atmosphäre abgelassen, würden dadurch Methanemissionen entstehen. Dies wird durch die Verbrennung vermieden. Da es sich bei dem Gas um Erdgas handelt, sind die Emissionen der Fackel vergleichbar mit denen einer herkömmlichen Gasheizung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

39. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fördermittel (unterteilt nach EU, Bund und Land) in Bayern für das LEADER-Programm, das als Teil der EU-Strukturförderung die ländliche Entwicklung stärken, innovative Projekte vor Ort fördern und die regionale Zusammenarbeit verbessern soll, in den letzten drei Jahren beantragt wurden, wie viele davon tatsächlich bewilligt wurden und wie lange jeweils der Zeitraum zwischen der Bewilligung, dem Abschluss der Maßnahmen und der finalen Auszahlung der Fördermittel war?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Insgesamt wurde in Bayern für die letzten drei Jahre eine Zuwendung in Höhe von 114.553.297,19 Euro beantragt. Von der beantragten Zuwendung wurden bisher 65.189.452,19 Euro (44.332.869,91 Euro EU und 20.856.582,28 Euro Landesmittel) bewilligt. Die Mittelherkunft bzw. Zusammensetzung der Zuwendung wird mit der Bewilligung unter Berücksichtigung der Rechtsvorgaben festgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist eine Aufteilung in EU- und Landesmittel nicht möglich. Die noch nicht bewilligten Anträge befinden sich in Bearbeitung. Eine Bewilligung erfolgt, wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen und geprüft sind.

Grundsätzlich beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre. In dieser Zeit sind die Projekte grundsätzlich vom Antragsteller umzusetzen.

Der abschließende Zahlungsantrag ist grundsätzlich bis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (zuständige Bewilligungsstelle) einzureichen.

Im Anschluss erfolgt die Prüfung des Zahlungsantrages durch die Bewilligungsstelle. Die Dauer der Prüfung ist abhängig von mehreren Faktoren wie z. B.:

– Art und Umfang des Projektes

– Erforderlicher Prüfaufwand z. B. Vergabeprüfung

– Qualität und Vollständigkeit des eingereichten Zahlungsantrages

Eine pauschale Angabe zum tatsächlichen Zeitraum zwischen Eingang Zahlungsantrag und Auszahlung ist daher nicht möglich.

40. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte aus dem EU-Schulprogramm, das aus Landes- und EU-Mitteln finanziert wird, sind bei Kitas und Schulen beliebt und die zusätzlichen Portionen Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte sind nicht nur gesund und helfen den Kitas in der angespannten finanziellen Lage, sondern sichern auch den Landwirtinnen und Landwirten Einkommen, fördern regionale Wertschöpfung und zeigen Kindern, was es für eine gesunde Ernährung braucht, weshalb ich die Staatsregierung frage, warum sie das Programm einschließlich der dafür benötigten Haushaltsmittel nicht auf Kinder unter drei Jahren ausweitet, warum die maximale Portionsanzahl durch die Staatsregierung nicht so ausgestaltet wird, dass in allen teilnehmenden Einrichtungen, Schulen und vorschulischen Einrichtungen wöchentlich, außer während der Schließzeiten, eine angemessene Portion Obst, Gemüse und Milch bzw. Milchprodukte zur Verfügung stehen, sondern teilweise die Lieferungen von vier auf zwei im Monat gekürzt werden, und inwiefern der Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen und die Lieferanten durch Vereinfachungen und Digitalisierung reduziert wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das EU-Schulprogramm soll die Wertschätzung für Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte bei Kindern steigern und die Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Ernährungsverhaltens unterstützen. Es ist kein Versorgungsprogramm im Sinne der Kita- und Schulverpflegung.

Das EU-Schulprogramm richtet sich grundsätzlich an Schulkinder im Alter von 6 bis 10 Jahren. An dieser Altersgruppe bemessen sich auch die Zuweisungen der EU-Mittel. Bayern hat das Förderprogramm freiwillig mit einem hohen Anteil an Landesmitteln aufgestockt und auf Kinder ab 3 Jahren in Kindergärten und Häusern für Kinder sowie auf Förder- und Mittelschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit höherer Bedürftigkeit ausgeweitet. Kein anderes Bundesland setzt dabei so viele Landesmittel wie Bayern für das EU-Schulprogramm ein.

Das Programm erfreut sich stetig steigender Beliebtheit. Gleichzeitig sanken die zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Eine Förderung hat jedoch stets im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu erfolgen. Insofern war eine Anpassung der förderfähigen Portionsanzahl erforderlich.

Bayern behält jedoch den Kurs bei, weiterhin alle vorschulischen Einrichtungen sowie auch die Grund- und Förderschulen im EU-Schulprogramm zu berücksichtigen. Das EU-Schulprogramm erreicht damit auch künftig nahezu alle Kinder von 3 bis 10 Jahren in Bayern und ist weiterhin eine wichtige Säule in der bayerischen Ernährungsstrategie.

Eine Ausweitung des Programms auf Krippenkinder würde zum einen die Anzahl der förderfähigen Portionen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel für die bisher berücksichtigten Kinder reduzieren. Zum anderen würde eine altersgerechte Zu-/Aufbereitung der gelieferten Produkte einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für

das Kitapersonal bedeuten ebenso wie auch die verpflichtend durchzuführenden pädagogischen Begleitmaßnahmen.

Durch die Einführung der Online-Antragsstellung seit dem Schuljahr 2023/2024 wurde der Verwaltungsaufwand sowohl für die Einrichtungen als auch die Lieferanten erheblich reduziert.

41. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In Bezug auf die in der Kreistagssitzung des Landkreises Hof vorgebrachte Unterstützung von 70 Prozent der förderfähigen Kosten aus RÖFE-Fördermitteln (RÖFE = Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) zum Bau der Frankenwaldbrücken frage ich die Staatsregierung, auf welcher Grundlage die Förderzusage von 70 Prozent für die Frankenwaldbrücken gegenüber dem Landkreis Hof getätigt wurde, insbesondere angesichts der Kostensteigerung von ursprünglich 12 Mio. Euro auf nun 45,5 Mio. Euro (bitte unter Angabe des Datums, der Form und des zuständigen Staatsministeriums für die Zusage), wie steht die Förderzusage im Einklang mit der fehlenden vollständigen Barrierefreiheit des Projekts angesichts der Tatsache, dass die RÖFE-Förderung an Barrierefreiheit gekoppelt ist, und welche Informationen wurden der Staatsregierung zur Wirtschaftlichkeit des Projekts z. B. in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse seit 2016 übermittelt (bitte konkrete Daten und Absender auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für das Vorhaben Frankenwaldbrücke liegt aktuell noch kein Förderantrag des Landkreises Hof bei der Staatsregierung bzw. der zuständigen Bezirksregierung vor, deshalb konnte bisher noch keine abschließende Förderentscheidung getroffen werden. Sofern sämtliche Fördervoraussetzungen der RÖFE (RÖFE = Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) erfüllt sind, wird eine Zuwendung in noch zu bestimmender Höhe sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel seitens der Staatsregierung in Aussicht gestellt.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit, insbesondere im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und in der Bayerischen Bauordnung, sind unabhängig von einer Förderung einzuhalten und vom Vorhabenträger im Hinblick auf das konkrete Projekt zu prüfen. Ziff. 5.7 der RÖFE regelt ergänzend, dass darüber hinaus das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen muss. Bei Vorhabenplanungen sind die zuständigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 ff. BayBGG anzuhören. Dies wird dann im Rahmen des Förderverfahrens erfolgen.

Seit Herbst 2024 liegt der zuständigen Bezirksregierung eine von der Kanzlei Rödl & Partner erstellte Betriebsgewinnberechnung (aktuelle Version mit Stand 18.11.2024) vor, welche eine positive Wirtschaftlichkeitsprognose der Brücke beinhaltet.

Eine genaue Prüfung der vorliegenden Unterlagen findet erst zum Zeitpunkt einer Förderantragstellung statt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

42. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass laut Medienberichten[8] das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales angibt, dass es aktuell keine Pläne für eine landesweite Antidiskriminierungsstelle geben würde und bereits bayerische Anlaufstellen vorhanden seien und weiterhin den Betroffenen empfohlen wird, sich an die Stellen des Bundes zu wenden oder an die kommunal finanzierten Angebote, frage ich die Staatsregierung, warum der Freistaat nicht wie die anderen Bundesländer eigene landesweite Antidiskriminierungsstellen als Kompensation für den Wegfall der vom Bund finanzierten Stellen errichtet, welche neuen Zahlen von Diskriminierungsfällenim Kontext Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bayern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 registriert wurden (zugeordnet nach Jahren) und ist der Staatsregierung bewusst, dass die durch den Bund finanzierten Stellen und die kommunalen Angebote mit der Bearbeitung der Anfragen überlastet sind (bei nein bitte begründen; bei ja bitte die Entlastungsmaßnahmen der Staatsregierung auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

An die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung benachteiligt worden zu sein. Unter www.antidiskriminierungsstelle.de[9] ist es möglich, sich auch über bayerische Anlaufstellen in der Nähe zu informieren. Das Bereitstellen eines wohnortnahen Beratungsangebots fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kommunen.

Von staatlicher Seite werden die Belange der von Benachteiligung bedrohten Personengruppen in Bayern im Rahmen des Ressortprinzips wahrgenommen.

Diskriminierungsfälle im Kontext Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit werden durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht zentral erfasst. Das StMAS fördert u. a. die Beratungsstelle B.U.D. Bayern für Betroffene von rechter Gewalt sowie die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus – RIAS Bayern, die antisemitische Vorfälle dokumentiert.

B.U.D. verzeichnete in den gefragten Jahren (Stand 09.12.2024) 142 Beratungsfälle im Jahr 2022, 195 Beratungsfälle im Jahr 2023 und 228 Beratungsfälle im Jahr 2024.

RIAS registrierte in den gefragten Jahren an antisemitischen Vorfälle (auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze) 424 Vorfälle im Jahr 2022 und 733 Vorfälle im Jahr 2023. Für das Jahr 2024 liegt noch keine finale Auswertung vor. In den ersten

[8] https://www.zeit.de/news/2024-11/26/staedte-wollen-bayernweite-stelle-gegen-diskriminierung
[9] https://www.antidiskriminierungsstelle.de

sechs Monaten nach dem 07.10.2023 wurden in Bayern 527 israelbezogene antisemitische Vorfälle verzeichnet.

Zur Stellenausstattung von Einrichtungen auf Bundesebene oder auf Ebene der Kommunen kann keine Einlassung erfolgen.

43. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft die Webseite „www.bayern-gegen-gewalt.de“ abgerufen wird (bitte monatlich für die Jahre 2023 und 2024 auflisten), wie viele Nutzerinnen und Nutzer die Webseite besuchen (bitte monatlich für die Jahre 2023 und 2024 auflisten) und wie viele finanzielle Mittel für die Instandhaltung und Verwaltung der Webseite aufgebracht werden (bitte monatlich für die Jahre 2023 und 2024 auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Webseite bayern-gegen-gewalt.de wurde im Jahr 2023 682 715 Mal, im Jahr 2024 (bis einschl. November 2024) 529 457 Mal aufgerufen. Dabei wurden auf der Webseite im Jahr 2023 461 530, im Jahr 2024 (bis einschl. November 2024) 368 998 Besuche verzeichnet.

Monat	Aufrufe		Besuche	
	2023	2024	2023	2024
Januar	32 339	42 855	18 358	26 192
Februar	28 360	36 950	16 413	21 769
März	111 817	37 666	88 163	21 857
April	62 713	32 470	46 515	19 745
Mai	28 619	99 329	16 483	73 501
Juni	28 331	113 873	16 449	88 077
Juli	31 570	24 798	17 808	15 730
August	35 095	20 791	19 619	13 450
September	35 538	19 829	20 589	12 643
Oktober	74 261	21 077	50 418	13 713
November	124 509	79 819	89 226	62 321
Dezember	89 563		61 489	

Für den Betrieb und die Aktualisierung der Webseite wurden im Jahr 2023 rund 88.000,00 Euro ausgegeben, im Jahr 2024 sind bislang rund 107.000 Euro Kosten entstanden. Die Kosten entstehen nicht monatlich, sondern anlassbezogen.

44. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Arbeitslosenzahlen in der Nordoberpfalz in den letzten drei Jahren entwickelt haben (aufgeteilt nach Landkreisen), wie beurteilt die Staatsregierung die Auswirkungen von drohenden Insolvenzen, beispielsweise der Firma [redacted], auf den Arbeitsmarkt in der Nordoberpfalz und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung betroffener Firmen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Region Nordoberpfalz umfasst die Landkreise Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth sowie die kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz. Eigene Daten zu Arbeitslosenzahlen in den genannten Kommunen liegen der Staatregierung nicht vor. Herausgegeben werden solche von der Bundesagentur für Arbeit (BA), die bezogen auf die Fragestellung folgende Arbeitslosenquoten ausweist:

Arbeitslosenquote (jeweils Jahresdurchschnitt in Prozent)	2021	2022	2023
Lkr. Neustadt/Waldnaab	3,0	2,9	3,3
Lkr. Tirschenreuth	3,1	3,3	3,6
Stadt Weiden i.d.Opf.	5,1	4,7	5,5
Zum Vergleich: Oberpfalz	3,1	2,9	3,2
Zum Vergleich: Bayern	3,5	3,1	3,4

Weitere Arbeitsmarktdaten sind im Statistikservice der BA im Internet abrufbar.[10]

Eine (drohende) Insolvenz bzw. ein Insolvenzverfahren (wie z. B. bei der Fa. [redacted]) bedeutet de jure keinen Arbeitsplatzverlust, weswegen damit keine direkten arbeitsmarktrelevanten Auswirkungen einhergehen. Vielmehr bestehen betroffene Arbeitsverhältnisse in diesem Fall unverändert fort (vgl. § 108 Abs. 1 Insolvenzverordnung). Ziel eines Insolvenzverfahrens ist u. a. auch der Erhalt des betroffenen Unternehmens und seiner Arbeitsplätze, z. B. durch Sanierung oder Beteiligung eines Investors. Sollte es im Zuge einer Insolvenz zu einem Arbeitsplatzabbau kommen, steht den zuständigen Arbeitsagenturen vor Ort der breite Instrumentenkasten des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) zur Verfügung, um Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen schnell in Arbeit (wieder)einzugliedern.

Ziel der Staatsregierung ist der Erhalt und nach Möglichkeit der Ausbau von Unternehmensstandorten, Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in Bayern. Wirtschaftspolitisch setzt die Staatsregierung auf Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Transformation der Wirtschaft. Das bayerische Credo lautet: Mit Forschung und Entwicklung, Bildung und Weiterbildung gegen Deindustrialisierung und Arbeitsplatzabbau. Mit mehr Automatisierung und Digitalisierung und zügiger Einsatz der KI wird die Industrie zukunftsfest aufgestellt. Allein mit der bayerischen Hightech Agenda (plus) investiert die Staatsregierung 5,5 Mrd. in die zentralen Zukunftsfelder wie Clean-Tech, Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Mikroelektronik oder

[10] unter https://statistik.arbeitsagentur.de/

LifeScience. Bayerns Wirtschaftspolitik unterstützt neue Geschäftsfelder und den Wissenstransfer in die betriebliche Praxis, auch und gerade für kleine und mittlere Unternehmen.

Finanzielle Unterstützung erhalten bayerische Unternehmen auch über die Regionale Wirtschaftsförderung oder Angebote der LfA Förderbank. Wirtschaftsräume und Arbeitsmärkte hängen regional zusammen und erfordern koordiniertes Handeln der Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Arbeitnehmervertretung. Die Staatsregierung wird dazu in die Region gehen und - anknüpfend an die erfolgreiche Veranstaltung „Transformation gelingt“ am 14.11.2024 – ab Januar 2025 zu Round-Table-Veranstaltungen vor Ort einladen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

45. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Schließung der Kinderarztpraxis [redacted] in Moosburg an der Isar und der bisher vergeblichen Suche nach einer Nachfolge frage ich die Staatsregierung, wie ist der Versorgungsgrad mit Kinderarztpraxen für die Region Moosburg / Landkreis Freising (bitte Stand vor und nach der Schließung der Praxis [redacted] angeben), was unternimmt die Staatsregierung, um dem Bedürfnis der Familien nach ärztlicher Versorgung nachzukommen, und wie unterstützt die Staatsregierung konkret Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber und Kommunen bei der Suche nach einer Praxisnachfolge?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im Freistaat ist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB); das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) führt über die KVB die Rechtsaufsicht.

Nach Angaben des öffentlich online einsehbaren Versorgungsatlas[11] der KVB gilt gemessen an den bundeseinheitlich geltenden Vorgaben der Bedarfsplanung der Planungsbereich Landkreis Freising – zu dem Moosburg an der Isar zugehörig ist – mit einem Versorgungsgrad von 97,67 Prozent und 12 tätigen Kinderärztinnen und -ärzten als regelversorgt (Stand vom 02.08.2024). Wie sich die aktuelle Schließung der Praxis [redacted] auf den Versorgungsgrad auswirkt, konnte in der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit bei der zuständigen KVB nicht erfragt werden. Die nächste Sitzung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern, in welcher unter anderem über Über-, Regel- oder Unterversorgung sowie drohende Unterversorgung entschieden wird, ist für den 05.06.2025 terminiert.

Sobald für eine Arztgruppe eines Planungsbereiches durch den zuständigen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine (drohenden) Unterversorgung festgestellt wird, schreibt die KVB Fördermaßnahmen aus. Weitere Informationen sind online einsehbar.[12] Darüber hinaus steht die KVB im Rahmen von Praxisberatungen allen anfragenden Ärztinnen und Ärzten, ob abgabe- oder niederlassungswillig, in persönlichen Gesprächen unterstützend zur Seite. Um Patientinnen und Patienten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Suche nach einem behandlungsbereiten Vertragsarzt zu unterstützen, unterhält die KVB zudem Terminservicestellen (erreichbar unter der Rufnummer 116 117.[13]

Zusätzlich trägt das StMGP mit diversen Förderprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der medizinischen Versorgung bei:

– Mit der Landarztquote werden bis zu aktuell 5,8 Prozent aller an bayerischen Fakultäten pro Jahr zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze vorab für Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die sich im Gegenzug

[11] unter https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/
[12] unter https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/foerderungen/regionale-finanzielle-foerderungen/
[13] siehe https://www.kvb.de/patienten/terminservice/

zu einer ärztlichen Tätigkeit in einer Region im ländlichen Raum verpflichten, die unterversorgt oder von Unterversorgung bedroht ist. Entsprechend des Ministerratsbeschlusses vom 09.04.2024 wird der Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in die Landarztquote aufgenommen. Die erforderliche Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (BayLArztG) wird im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) und anderer Gesetze erfolgen.

– Mit der Landarztprämie wird die Niederlassung u. a. von Kinderärzten unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt. Bisher konnten im Rahmen der Landarztprämie bereits 44 Kinderärzte gefördert werden (Stand: 30.11.2024).

– Zudem unterstützt das StMGP Maßnahmen von Gemeinden, die dem Erhalt oder der Verbesserung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum dienen, mit bis zu 150.000 Euro. Die Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort (Kommunalförderrichtlinie – KoFöR) trat zum 01.01.2024 in Kraft.

– Das Kommunalbüro für ärztliche Versorgung am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) berät überdies Kommunen bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten für Herausforderungen der künftigen gesundheitlichen Versorgung auf kommunaler Ebene.

46. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund einer akuten Vollstreckungsankündigung von Zwangsgeldern gegen das Tatenwerk Eisingen frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie für notwendig hält, um angesichts der prekären aktuellen Lage zu verhindern, dass Wohnpflegeheime für Menschen mit Behinderungen wegen Fachkräftemangel aktuell besetzte Plätze streichen müssen, also Menschen den bisherigen und nötigen Lebensraum nicht mehr anbieten können, wie steht die Staatsregierung dazu, aktuell Zwangsgelder zu erheben, wenn die Veränderung des baulichen Zustands von Einrichtungen aufgrund der prekären finanziellen Lage vieler Pflegeeinrichtungen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ein Insolvenzrisiko bedeuten würde, und wurde im konkreten Fall des Tatenwerks Eisingen bzw. des St-Josef-Stifts die Staatsregierung involviert bzw. der Bezirk Unterfranken vor der Vollstreckungsankündigung gehört (bitte Zeitpunkt und Ergebnisse nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Um den Auswirkungen des Fachkräfte- und Personalmangels zu begegnen, werden aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) insbesondere die Gewinnung von Personal, bspw. durch die Stärkung der Attraktivität des Berufsbildes oder die Optimierung des Anerkennungsverfahrens, eine Überarbeitung der leistungsrechtlichen Bestimmungen zur Refinanzierung sowie die Personal- und Organisationsentwicklung durch Wohnpflegeeinrichtungen für notwendig erachtet.

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) sowie die Beratung und Aufsicht durch die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) leisten einen wichtigen Beitrag, um den Schutz von betreuungsbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen. Veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere im Zuge des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Lage erfordern eine Flexibilisierung von ordnungsrechtlichen Bestimmungen, ohne dabei die Schutzbedürftigkeit aus dem Auge zu verlieren. Eine entsprechende Änderung der AVPfleWoqG wird zum 01.01.2025 in Kraft treten. Im Rahmen der Änderung nimmt das StMGP insbesondere Flexibilisierungen bei baulichen und personellen Mindestanforderungen vor und führt einen umfangreichen Bestandschutz hinsichtlich baulicher Anforderungen für Einrichtungen, die vor dem Jahr 2011 in Betrieb genommen wurden, ein. Auch durch die Flexibilisierung der personellen Mindestanforderungen werden dem Fachkräfte- und Personalmangel und der hierdurch ggf. erforderlichen Reduzierung vorhandener Plätze begegnet.

Das behördliche Vollstreckungsverfahren und damit die Anordnung von verhältnismäßigen Zwangsmitteln obliegt der zuständigen Vollzugsbehörde. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Das StMGP wurde durch die zuständige Fachaufsicht über die FQA bei der Regierung von Unterfranken kontinuierlich über die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen des St. Josefs Stifts informiert. Anhaltspunkte für ein aufsichtliches Tätigwerden durch das StMGP sind nicht ersichtlich.

47. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Arzneimitteln (gem. § 2 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln) liegen in Bayern akute Lieferengpässe vor, seit wann liegen diese nach Kenntnis der Staatsregierung vor und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Medikamente im Rahmen der Versorgungssicherheit verfügbar zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stellt Informationen zu Lieferengpässen bei Arzneimitteln auf der Basis von Informationen der Zulassungsinhaber öffentlich zur Verfügung. Dies kann für die konkreten Arzneimittel unter nachfolgendem Link abgerufen werden.[14] Mit Stand 09.12.2024 wurden dem BfArM für 458 Humanarzneimittel von pharmazeutischen Unternehmern Lieferengpässe gemeldet. Die Versorgungslage mit Arzneimitteln in Bayern unterscheidet sich nicht von der in Deutschland insgesamt.

Die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Arzneimittelrechts liegen bei der EU und beim Bund. Da der Bund abschließende Regelungen getroffen hat, können die Länder keine eigenen inhaltlichen arzneimittelrechtlichen Vorschriften erlassen und damit auch keine eigenen Maßnahmen zur Arzneimittelsicherstellung treffen, die eine Anpassung der Gesetze voraussetzen.

Der Staatsregierung ist die sichere Arzneimittelversorgung dennoch ein wichtiges Anliegen. Sie setzt sich daher auf verschiedenen Wegen vehement für eine sichere Arzneimittelversorgung ein. So erörtert das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention das Thema regelmäßig in Gremien wie dem Bayerischen Pharmagipfel, dem Expertendialog Arzneimittel oder der Task-Force Arzneimittelversorgung mit der pharmazeutischen Industrie bzw. den Beteiligten des Gesundheitswesens. Einzelne Forderungen wurden vom Bund bereits aufgegriffen und gesetzlich umgesetzt, so z. B. im Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) sowie im Medizinforschungsgesetz. Im April 2024 hat Bayern zudem in einer Bundesratsinitiative gemeinsam mit Baden-Württemberg Verbesserungen in der Arzneimittelversorgung gefordert, u. a. Erleichterungen beim Import von Arzneimitteln.

Ein Import von Arzneimitteln kann in Einzelfällen dazu beitragen Lieferengpässe abzumildern. So konnten die zuständigen Landesbehörden in der Vergangenheit nach einer offiziellen Bekanntgabe eines Versorgungsmangels durch den Bund nach § 79 Abs. 5 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln Allgemeinverfügungen erlassen, die einen Import von Arzneimitteln ermöglichen, die zwar nicht in Deutschland zugelassen, aber in dem Staat, aus welchem sie importiert werden, rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass eine Arzneimittelknappheit bzw. ein Lieferengpass bei Arzneimitteln nicht automatisch einen Versorgungsmangel darstellt, da häufig alternative Arzneimittel zur Behandlung zur Verfügung stehen. In vielen Fällen können diese Alternativen eine gleichwertige Therapie ermöglichen und die Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherstellen.

[14] https://anwendungen.pharmnet-bund.de/lieferengpassmeldungen/faces/public/meldungen.xhtml

48. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Vor dem Hintergrund der geplanten Halbierung des Landespflegegeldes frage ich die Staatsregierung, welche rechtlichen und administrativen Schritte sie plant, um die Neuregelung des Landespflegegeldes rechtssicher zu gestalten, wie bewertet die Staatsregierung die Zulässigkeit der geplanten Neuregelung für bestehende Empfänger unter Berücksichtigung des sozialrechtlichen Bestandsschutzes und sieht die Staatsregierung mit Blick auf neue und bestehende Empfänger den Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Im Rahmen des Gesetzentwurfes des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 ist in einem ersten Schritt beabsichtigt, den Verwaltungsvollzug in Zusammenhang mit der Umsetzung des Landespflegegeldgesetzes zu straffen und das Verfahren zu vereinfachen. So sollen das Pflegegeldjahr an das Kalenderjahr und darüber hinaus die Modalitäten für die Auszahlung des Landespflegegeldes bei Erstantragstellung angepasst werden.

Der sozialrechtliche Bestandsschutz und der Gleichbehandlungsgrundsatz sowohl für neue als auch für bestehende Empfängerinnen und Empfänger des Landespflegegeldes werden gewahrt.